

MANFRED WOLF

Die Entschädigung des Herzogs von Croy im Zusammenhang mit der Säkularisierung des Fürstbistums Münster

Der allgemeine Ablauf des Geschehens

Als der Citoyen Baudus¹ am 19. September 1802 dem Bürger Außenminister seinen ersten Bericht übermittelte, schrieb er, daß er seit der Überschreitung der Grenze nur auf ein Gesprächsthema gestoßen sei, nämlich die Aufhebung des Sequesters, die die Emigranten betreffs ihrer Güter erwarteten.² Talleyrand hatte Baudus als Privatmann, aber versehen mit Zugang zu den diplomatischen Kreisen verschaffenden Empfehlungen nach Regensburg entsandt, um abseits von den amtlichen Kanälen über die Stimmung unter den dort verhandelnden deutschen Gesandten und ihre Reaktion auf die französischen Deklarationen informiert zu werden und um überhaupt ein unverfälschtes Bild von den betreffenden Persönlichkeiten zu bekommen. Nicht in jedem Fall waren die Urteile von Baudus so negativ – und einseitig – wie das über den Vertreter des Landgrafen von Hessen-Kassel, Günderrode,³ den er schlichtweg als „homme nul“ bezeichnete. Allgemein kam er jedoch zu dem Eindruck, die Gesandten seien froh wie Menschen, die das Bedürfnis empfinden, gelenkt zu werden, und die den Wunsch haben, Vorteile zu erlangen. Mit dieser Aussage wird Baudus nicht erst das Meinungsbild Talleyrands geprägt, sondern dieses nur bestätigt haben.

Über die Aufhebung des Sequesters dürfte jedoch zu dieser Zeit vornehmlich nur in Emigrantenkreisen diskutiert worden sein. Das Thema, das in Deutschland in den ersten drei Jahren des 19. Jahrhunderts in erster Linie den allgemeinen Gesprächsstoff bildete, war die Säkularisation der geistlichen Staaten. Dies war aber keine neue Frage. Schon seit Beginn des 16. Jahrhunderts hatte sie im Zusammenhang mit der Reformation und der Umwandlung von Bistümern in protestantische weltliche Fürstentümer immer wieder zur Debatte gestanden. Bemerkenswerterweise war es Kaiser Karl V. selber, der sich an einem solchen Vorgehen beteiligte, als er im Jahre 1528 den Bischof Heinrich von Utrecht

1 Marie-Jean-Louis-Amable de Baudus, Historiograph der auswärtigen Beziehungen Frankreichs, vor 1789 Advokat in Cahors, später Redakteur und Herausgeber von Zeitungen.

2 Paris, Archives du ministère des relations extérieures, Correspondance Politique, Allemagne Nr. 705.

3 Günderrode, Philipp Maximilian v., Vertreter Hessen-Kassels in Regensburg.

zwang, ihm seine weltliche Macht abzutreten.⁴ Auf dem Friedenskongreß zu Münster war der Kaiser zwar gewillt, die verbliebenen geistlichen Staaten zu erhalten, ihre Existenz für weitere 150 Jahre verdankten diese aber Frankreich. Die Kirchenfürsten haben sich dieser Tatsache durch eine frankreichfreundliche Politik bis zum Ende des Reichs durchaus dankbar zu erinnern gewußt. Mit ihrer Schutzmacht konnten die geistlichen Staaten aber nicht mehr rechnen, als nach den Ereignissen der Revolution die französische Politik in dieser Hinsicht auf eine neue Grundlage gestellt wurde.

Reale Gestalt nahmen die Säkularisierungspläne an, als Preußen in dem mit Frankreich geschlossenen Sonderfrieden zu Basel am 5. April 1795 in einer Geheimklausel sich mit einer eventuellen Abtretung des linksrheinischen Reichsgebiets einverstanden erklärte und sich für seine Verluste eine Entschädigung auf rechtsrheinischem Gebiet, die nur in säkularisierten geistlichen Staaten bestehen konnte, ausbedang.⁵ Zwei Jahre später folgte Österreich im Frieden von Campo Formio vom 17. Oktober 1797 diesem Beispiel. Im offiziellen Text des Vertrages trat Österreich „Belgien einschließlich der ihm verfassungsgemäß einverleibten Gebiete“, d. h. auch das Bistum Lüttich, an Frankreich ab. In einem wiederum geheimen Zusatzartikel versprach es, die Abtretung des gesamten linken Rheinufers von Basel bis Andernach bzw. einer durch die Flüsse Nette und Roer (Rur) gebildeten Linie zu unterstützen.⁶ Preußen sollte aber seine linksrheinischen Besitzungen zurückerhalten. Dieses Eintreten Österreichs für den preußischen Rivalen war nur scheinbar selbstlos. Dieser sollte nämlich nicht in die Lage versetzt werden, Ansprüche auf eine umfangreiche Entschädigung stellen zu können, wodurch seine Stellung im Reich noch mehr an Gewicht gewinnen mußte.

Da der Friede von Campo Formio lediglich zwischen Österreich und Frankreich geschlossen worden war, fiel nun dem Kongreß zu Rastatt die Aufgabe zu, den Frieden zwischen dem Reich und Frankreich herzustellen. Dazu wurde vom Reichstag eine Reichsfriedensdeputation benannt, die unter der Leitung von Mainz aus fünf katholischen und fünf protestantischen Reichsständen bestand: Kursachsen, Kurbayern, Kurhannover, Österreich, Baden, Hessen-Darmstadt, Würzburg, den Reichsstädten Augsburg und Frankfurt. Jedem Reichsstand stand es frei, sogenannte Partikulargesandte nach Rastatt zu entsenden. Diese durften zwar nicht an den Sitzungen teilnehmen. Sie standen aber in einem gewissen amtlichen Verhältnis zur Delegation und waren berechtigt, Anträge und Be-

4 Bei der Säkularisierung hat man allerdings zu unterscheiden zwischen der Einziehung der Hoheitsrechte, des Imperiums, und des Kirchenguts, des Dominiums (vgl. Ernst Rudolf *Huber*, *Deutsche Verfassungsgeschichte* seit 1789, Bd. 1, 2. Auflage 1967, S. 52).

5 Vgl. *Huber* (wie Anm. 4), S. 30.

6 *Huber* (wie Anm. 4), S. 32; Hermann *Hüffer*, *Der rastatter Kongreß und die zweite Koalition*, Erster Teil, Bonn 1878, S. 88; Ludwig *Häusser*, *Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes*, Bd. 2, 1859, S. 105ff.

schwerden an diese zu richten. Da die bevorstehende Säkularisierung der geistlichen Staaten kein Geheimnis mehr war und die Entschädigungsfrage fast alle Reichsfürsten interessierte, waren diese auch nahezu vollständig in Rastatt vertreten. Als Besonderheit ist zu vermerken, daß Österreich mit drei Delegationen auf dem Kongreß präsent war: Den Kaiser in seiner Eigenschaft als Erzherzog von Österreich vertrat Lehrbach,⁷ der damit auch der Reichsfriedensdeputation angehörte. Für den Kaiser als König von Böhmen war Graf Cobenzl⁸ entsandt. Die dritte österreichische Deputation führte Metternich,⁹ der den Kaiser als Reichsoberhaupt vertrat.

Das Ergebnis der im November/Dezember 1797 beginnenden Verhandlungen schlug sich – kurzgefaßt – in zwei Beschlüssen nieder:

1) Am 11. März 1798 stimmte die Reichsdeputation der Abtretung des gesamten linken Rheinufer an Frankreich zu.¹⁰ Damit setzten sich die Franzosen mit ihren ultimativ vorgetragenen Forderungen durch, die sich gegenüber dem Frieden von Campo Formio erheblich erweitert hatten. Nicht nur ein Teil, sondern das gesamte linksrheinische Gebiet sollte an Frankreich fallen.

2) Am 4. April 1798 erklärten sich die Mitglieder der Delegation mit einer Säkularisation der geistlichen Staaten einverstanden. Da nach der Zustimmung zu diesen Vereinbarungen zunächst eine Pause in den Verhandlungen eintrat und sich nach deren Wiederaufnahme die Beratungen für den Rest des Jahres auf Einzelfragen konzentrierten, blieb die Durchführung der im Prinzip anerkannten Säkularisation ungelöst. Wie sich nämlich schon vorher abzeichnete, wurden am 1. März 1799 die Kriegshandlungen, in denen sich Frankreich einer Koalition von Österreich und Rußland gegenüber sah, wieder aufgenommen. Als Rußland das Bündnis verließ, sah sich Österreich bald zum Frieden gezwungen, der am 9. Februar 1801 zu Lunéville geschlossen wurde. Wichtig für die hier behandelte Frage war der Artikel 7 des Vertrages, der bestimmte, daß „im Einklang mit den auf dem Rastatter Kongreß förmlich aufgestellten Grundsätzen das Reich gehalten (sei), den erblichen Fürsten, welche sich auf dem linken Rheinufer außer Besitz gesetzt finden, eine Entschädigung im Schoße des Reiches zu gewähren“.¹¹

Die Verhandlungen über die Ratifikation des Friedensvertrages wurden auf dem Reichstag im März 1801 zwar innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen. Bei der Umsetzung des Artikels 7 in die Praxis ergaben sich aber Verzögerungen.

7 Ludwig Conrad Graf von Lehrbach (um 1750-1805).

8 Ludwig Graf von Cobenzl (1753-1809), Unterzeichner des Friedens von Campo Formio, 1801-05 Staatsvizekanzler und Minister.

9 Franz Georg Fürst von Metternich (1746-1818), Vater des Staatskanzlers, kaiserl. Minister in den Niederlanden.

10 Hüffer (wie Anm. 6), 2. Teil 1879, S. 161.

11 Häusser (wie Anm. 6), S. 281; vgl. den franz. Text bei Karl Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung, 1904, S. 439.

Am 26. Juni lehnte es der Kaiser ab, die ihm in einem Reichsgutachten vom 30. April angetragene Durchführung der Säkularisation und des Entschädigungsgeschäftes zu übernehmen. Österreich war an einer Säkularisation sehr viel weniger interessiert als die übrigen Reichsstände. Außerdem überwogen die Bedenken, daß man sich durch die Übernahme einer solchen Aufgabe mehr Feinde als Freunde schaffen könnte. Wenn die Entschädigungsfrage schließlich am 2. Oktober 1801 einer außerordentlichen Reichsdeputation zugewiesen wurde, so war damit gleichzeitig der Intervention Frankreichs die Bahn geöffnet. Talleyrand erkannte schon sehr früh, welche Möglichkeiten für eine Einflußnahme im Reich Frankreich hier geboten wurden. Schon im Dezember 1798 hatte er die französischen Gesandten in Rastatt angewiesen, ihm einen Säkularisationsplan vorzulegen. Wenn man ihnen das Recht bestreiten sollte, die inneren Angelegenheiten Deutschlands zu ordnen, dann könnten sie sich auf den Westfälischen Frieden und andere Verträge berufen.¹² Inzwischen konnten die Franzosen eine Berechtigung zur Einmischung auch aus dem Lunéville Frieden ableiten. Frankreich und Rußland¹³ einigten sich in dem Geheimvertrag vom 10. Oktober 1801, bei der gebietlichen Umgestaltung Deutschlands eine aktive Rolle einzunehmen.

Als die Reichsdeputation, bestehend aus Kurmainz, Kursachsen, Kurbrandenburg, Böhmen, Bayern, Württemberg, Hessen-Kassel und Hoch- und Deutschmeister, am 24. August 1802 zu ihrer ersten Sitzung zusammentrat, wurde ihr von den vermittelnden Mächten ein Entschädigungsplan vorgelegt. Um die Bedeutung der Reichsdeputation und ihren Entscheidungsspielraum richtig einschätzen zu können, muß man sich vor Augen halten, daß über den größten Teil der Entschädigungsmasse bereits verfügt worden war. Darüber hatte nämlich Frankreich im Einvernehmen mit Rußland bereits Vorverträge mit Bayern (24. 8. 1801), Württemberg (20. 5. 1802) und Preußen (23. 5. 1802) geschlossen. Diese besaßen immerhin soviel Gewicht, daß König Friedrich Wilhelm III. von Preußen das Besitznahmepatent schon am 5. Juni 1802, d. h. mehr als zwei Monate vor der ersten konstituierenden Sitzung der Reichsdeputation, unterzeichnete.

Am 13. August 1802 gab der Staatsminister Graf Haugwitz dem mit der Inbesitznahme beauftragten Graf Schulenburg die Anweisung, nicht nur die Preußen zugefallenen Gebiete des Fürstbistums Münster zu besetzen, sondern auch die Landesteile, die „bis jetzt nur in folle genannten und noch näher zu bestimmenden erblichen Reichsständen vorbehalten“ seien.¹⁴

Auch über den noch zu verteilenden Rest hatte die Reichsdeputation nichts zu entscheiden. Österreich erkannte zu spät, wie sehr es sich an die Seite hatte

12 Hüffer (wie Anm. 6), Teil 1, S. 225-226.

13 Seit dem Teschener Friedensvertrag von 1779 war der Westfälische Frieden auch unter die Garantie Rußlands gestellt worden, vgl. Huber (wie Anm. 4), S. 45.

14 H. Granier, Preußen und die preußische Kirche seit 1640 (Publikationen aus den königl. preuß. Staatsarchiven, Bd. 76), Leipzig 1902, S. 623f.

drängen lassen, und wollte den vorgelegten Plan nur als Verhandlungsgrundlage angesehen wissen.¹⁵ Mit dieser Ansicht konnte es sich allerdings in der Reichsdeputation nicht durchsetzen. Preußen, Bayern, Württemberg und Hessen-Kassel, die ihre Entschädigungsfragen zu ihrer Zufriedenheit bereits gelöst hatten, waren an solchen Beratungen nicht interessiert und drängten auf die Annahme des französisch-russischen Entschädigungsplans „im Allgemeinen“.¹⁶ Eine vorherige Untersuchung verlangte zunächst zwar Kurmainz, hielt dann aber die Prüfung der vorgelegten Verlustrechnungen und die entsprechende Zuweisung einer Entschädigung angesichts der von den vermittelnden Mächten (diktatorisch) auf zwei Monate limitierten Beratungsdauer für nicht durchführbar, zumal „in die Declarationen (den Plan) sogar solche Beschädigte mit aufgenommen (seien), deren der Lunéviller Friede in keinem Artikel erwähnt“.¹⁷

Auf Grund der vorliegenden Mehrheitsverhältnisse beschränkte sich daher die Reichsdeputation auf die Diskussion der Binnensäkularisation und die Fragen der Versorgung der Kleriker aus den aufgehobenen Stiften und Klöstern. Die im Prinzip vorgesehenen Reklamationen der Reichsstände wurden in der Regel an die vermittelnden Mächte weitergeleitet. Wenn die Reichsdeputation zu solchen Eingaben ausnahmsweise Stellung nahm, fiel ihr Votum durchweg ablehnend aus. Als sich z. B. beide Häuser Salm mit den ihnen zugewiesenen Gebieten nicht ausreichend entschädigt hielten, wies die Reichsdeputation diese Forderungen zurück, da die geltend gemachten Verluste nur Mediatbesitzungen betrafen.¹⁸

Die meisten Reklamationen gingen daher direkt an die vermittelnden Mächte, d. h. an die nach Regensburg entsandten französischen Beamten. In dem am 8. Oktober vorgelegten endgültigen Plan waren dann ohne direkte Mitwirkung der Reichsdeputation einige Veränderungen vorgenommen worden, die zum Teil auch die Eingeweihten überraschten, aber keinerlei Einwände hervorriefen. Da die vermittelnden Mächte auf den Abschluß der Verhandlungen drängten, fand der französische Plan – Rußland spielte die Rolle eines Juniorpartners – Eingang in den Reichsdeputationshauptschluß vom 23. November 1802, der endgültig am 25. Februar 1803 verabschiedet wurde. Der Reichstag erteilte diesem ohne große Diskussionen am 24. März 1803 seine Zustimmung, wonach auch der Kaiser nach

15 Adam Christian *Gaspari*, *Der Deputations-Rezeß*, mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen und einer Vergleichungstafel, 1. Teil, Hamburg 1803, S. 119.

16 Desgl. S. 119 und S. 130.

17 Über Einzelheiten der Verhandlungen der Reichsdeputation informiert man sich u. a. bei Heinrich *Berghaus*, *Deutschland vor 50 Jahren*, *Geschichte der Gebietseinteilung und der politischen Verfassung des Vaterlandes*, Bd. 1, Leipzig 1861; vgl. auch Carl Wilhelm von *Lancizolle*, *Übersicht der deutschen Reichsstands- und Territorialverhältnisse vor dem französischen Revolutionskrieg*, der seitdem eingetretenen Veränderungen . . . , Berlin 1830.

18 Protokoll der Sitzungen in Regensburg des Hauptdeputationsausschusses § 158 (Druck, hier benutzt in Paris, wie Anm. 2, Nr. 706).

einigem Zögern ihn am 27. April 1803 ratifizierte.¹⁹ Wenn dieses Reichsgrundgesetz den Namen „Hauptschluß“ trägt, dann handelte es sich um einen „Etikettenschwindel“. Es ging in Regensburg nicht um ein Beschließen, sondern überwiegend um ein Hinnehmen und ein Sichabfinden mit einer vorgelegten Lösung.

Die Anspruchsberechtigung des Herzogs von Croy

Durch die Ereignisse der französischen Revolution hatte der Herzog von Croy²⁰ große finanzielle Verluste erlitten. Da er gezwungen worden war, Frankreich zu verlassen, fiel er unter die Bestimmungen über die Emigranten, deren Besitzungen von der Regierung beschlagnahmt und zum Teil veräußert wurden. Obwohl der Minister der französischen Republik, wie Metternich nach Wien berichtete,²¹ in Rastatt erklärte, daß die Emigrationsgesetze auf die jetzt an Frankreich abzutretenden Lande nicht anzuwenden seien, sah es doch in der Praxis so aus, daß der Herzog auf den größten Teil seiner Einkünfte wegen der Besetzung des linksrheinischen Gebiets durch französische Truppen verzichten mußte. Es ist verständlich, daß der Herzog von Croy auf eine Entschädigung für seine erlittenen Verluste bedacht war.

Aus diesem Grunde war er in Rastatt auch mit einem Partikulargesandten vertreten. Da aber die beschränkten finanziellen Mittel die Entsendung eines eigenen Bevollmächtigten nicht erlaubten, mußte sich der Herzog mit anderen in einen Gesandten teilen. Es war der vom Grafen Metternich empfohlene kurkölnische Geheime Rat Leopold Hartwich de Plesse, der zugleich für die katholischen Mitglieder des westfälischen Grafenkollegiums²² und das Bistum Corvey tätig war. Mit dieser – die Bevollmächtigung wurde am 2. 4. 1798 erteilt –²³ Beauftragung hatte der Herzog von Croy keinen guten Griff getan, da die Vertreter der zur Disposition stehenden geistlichen Staaten sich sehr schwer taten, überhaupt bei irgend jemandem Gehör zu finden. Als Hartwich aus Rastatt abreiste, nahm der Vertreter Salm-Salms, Peter Franz Noël,²⁴ mit größerem Erfolg die Interessen des Herzogs wahr.

19 Vgl. *Huber* (wie Anm. 4), S. 45.

20 Anne (Anna) Em(m)anuel Ferdinand François Herzog von Croy, Fürst von Solre (10. 11. 1746-16. 12. 1803).

21 Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Rastatter Botschaftsakten Nr. 11.

22 Sein Wirken schlägt sich in den Akten des Grafenkollegiums nieder (Staatsarchiv Detmold L 41a Nr. 1226).

23 Wien (wie Anm. 21), Rastatter Botschaftsakten Nr. 13.

24 Franz *Scholand*, Verhandlungen über die Säkularisation und Aufteilung des Fürstbistums Münster (1795-1806). In: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 79, 1921, S. 50. Angaben über den Lebenslauf (von) Noël (1736-1809) finden sich bei Arthur *Kleinschmidt*, Geschichte von Arenberg, Salm und Leyen, Gotha 1912, S. 133, Anm. 5.

Wie der Herzog in seiner Instruktion für Hartwich niederlegte,²⁵ betrachtete er sich als Reichsfürst. Da er kein französischer Bürger sei, könne die Republik seine Güter zwar für die Dauer des Krieges in Sequester nehmen. Sie dürften aber nicht, wie es sonst mit den Besitzungen der Emigranten geschah, veräußert werden. Noch aus einem anderen Grunde war die Qualität als Reichsfürst von Bedeutung. Der Artikel 7 des Friedens von Lunéville²⁶ sprach von den erblichen Fürsten, denen eine Entschädigung zukommen sollte. Damit wollte man vor allem die Nichtberücksichtigung der geistlichen Fürsten betonen. Andererseits war aus dem übrigen Wortlaut zu ersehen, daß nur Reichsfürsten bei einer Entschädigung in Betracht kamen.

Scheinbar bestanden hinsichtlich der Anerkennung des Herzogs von Croy keine Probleme. Noël gelang es, ein von Metternich am 10. März 1799 zu Rastatt ausgestelltes „Zeugnis der kaiserlichen Plenipotenz für das herzogliche Haus Croy“ zu erhalten: „Wir . . . Reichsgraf von Metternich bezeugen hierdurch, daß das herzogliche Haus Croy nicht allein im Besitz der Würde und Vorzüge eines Fürsten des Römischen Reiches, sondern auch der wirklichen Reichsunmittelbarkeit sich befinde . . . und daß gedachtes Haus in dieser Eigenschaft den Reichsfriedenskongreß dahier mit einem Bevollmächtigten beschiedt habe, um seine Entschädigungen für den auf dem linken Rheinufer ihm zugehenden Verlust zu betreiben.“²⁷ Bei Licht besehen, weist dieses Zertifikat freilich einige Flecken auf, die zunächst einmal in der Person des Ausstellers begründet waren. Metternich bekleidete nur nach außen hin einen glänzenden Rang. Er wurde vorwiegend nur für Repräsentationspflichten verwandt. Franz Georg Karl Graf von Metternich-Winneburg war ein vornehmer Herr von vollendeten Manieren, wohlwollend, aber ohne besondere Geschäftskennntnis. Auf die eigentlichen Verhandlungen in Rastatt hatte er so gut wie keinen Einfluß. Angewiesen auf die Anweisungen Lehrbachs und Cobenzls, wurde er von diesen über wichtige Depeschen nicht einmal informiert. In der Regel ließ er Unterbeamte für sich arbeiten, ohne von dem Inhalt des Unterschriebenen oft auch nur Kennntnis zu nehmen.²⁸ Wie sehr dieses Zertifikat für einen speziellen, anderen Zweck bestimmt war, ist aus dem Wortlaut der Eingabe vom 11. Februar 1799 ersichtlich, mit der Noël diese Bescheinigung erwirkte: „Von dem Zeugnis hängt vor der Hand die Rettung seiner (des Herzogs) in mehreren vormaligen französischen Provinzen gelegenen

25 Zitiert nach *Scholand* (wie Anm. 24), S. 48, der für seine Arbeit die Archivalien des Croyschen Archivs benutzt hat.

26 *Zeumer* (wie Anm. 11), S. 439.

27 Wien (wie Anm. 21), Rastatter Botschaftsakten Nr. 13.

28 *Hüffer* (wie Anm. 6) I, S. 41f.; auch charakterisiert: „kleinlichen Intrigen nicht abgeneigt, kein guter Menschenkenner“ (Biograph. Wörterbuch zur deutschen Geschichte, hg. von Bose u.a. 1974, S. 1889).

beträchtlichen Güter ab.“²⁹ Wie Noël weiter ausführte, habe er von den in Paris tätigen Geschäftsträgern des Herzogs die Nachricht erhalten, daß das Ministerium des Auswärtigen den Fürsten wegen seiner in Frankreich gelegenen Besitzungen nur als Fremden betrachte, wenn dieser den Beweis erbringen könne, daß „derselbe von einer mit der Reichsfriedensdeputation vereinten kaiserlichen Kommission als ein unmittelbarer und bei dem Reichsfriedensschluß beteiligter Reichsangehöriger angesehen werde und auch in dieser Eigenschaft von ihm die Bevollmächtigung eines Abgeordneten im Reichsfriedenskongreß angenommen worden sei“. Metternich stützte sich bei der Ausstellung der Bestätigung auf die ihm vorgelegten Auszüge aus Akten des Reichskammergerichts, in denen für den gegen Ende des 17. Jahrhunderts geführten Prozeß Mylendonk ./ Lüttich verschiedene Zeugnisse über die Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft Meijel enthalten waren. Dieses vermerkte Metternich ausdrücklich im Entwurf des Zertifikats und fügte hinzu: „. . . welches man zur Bescheinigung einstweilen hier hinlänglich fand.“ Als Noël das Zeugnis erhielt, waren die Verhandlungen in Rastatt schon längst unterbrochen, da sich der Kaiser und die Republik seit dem 1. März 1799 wieder im Kriegszustand befanden. Für den Grafen von Metternich war die Ausstellung des Zertifikats eine der letzten Amtshandlungen. Nach dem Rastatter Kongreß wurde er weitgehend kaltgestellt. Die von Metternich ausgesprochene Anerkennung als Reichsfürst hatte für den Herzog von Croy allerdings auch eine negative Kehrseite. Wie Cobenzl am 24. 8. 1802 an Hügel schrieb, habe jener sich beklagt, daß auf Befehl des Direktoriums während des Rastatter Kongresses alle seine Besitzungen in Frankreich und Belgien unter dem Vorwand veräußert worden seien, er werde seine Entschädigungen auf dem rechten Rheinufer erhalten.³⁰

Wenn auch in der Bestätigung Metternichs nur eine sehr zweifelhafte Rechtfertigung des Anspruchs gesehen werden muß, als Reichsfürst gelten zu wollen, so wurde doch eine solche Behauptung von dem Herzog von Croy immer wieder vorgetragen. In der damaligen Zeit ist keine offizielle Stelle auf die Idee gekommen oder hat es für nötig befunden, diese Aussage zu überprüfen oder Einwände vorzubringen. Offensichtlich hatte man aber auch im Hause Croy über die Familiengeschichte nur ungenaue Vorstellungen. Als der Herzog Anne Emanuel von Croy sich am 12. 12. 1802 an den Kaiser wandte,³¹ um mit dessen Unterstützung einen Sitz im Reichsfürstenrat zu erlangen, begründete er seine Förderungswürdigkeit mit der Angabe, Kaiser Leopold habe im Jahre 1666 die Aufnahme des Herzogs Philipp von Croy in dieses Gremium empfohlen bzw. in Aussicht gestellt. Die Durchführung dieser Maßnahme sei aber durch den Tod des Herzogs unterblieben.

29 Wie Anm. 27.

30 Wien (wie Anm. 21), Staatskanzlei, Prinzipalkommission, Weisungen 1, f. 44-49.

31 Wien (wie Anm. 21), Kleinere Reichsstände, Fasc. 90 (Croy).

Mit einer solchen Angabe verkürzte der Herzog – unabsichtlich – den Ruhm und das Ansehen des Hauses Croy. Tatsächlich war einem Mitglied dieses Geschlechts am 31. 3. 1664 vom Kaiser die Reichsfürstenwürde verliehen worden. Es handelte sich nur nicht um den Urgroßvater des Antragstellers, Philippe Emmanuel Ferdinand François de Croy (1641-1718), sondern um Jacques Philippe Fürst von Croy, Herr zu Mylendonck († 1681), ein Mitglied der mit dem Sohn des Gefürsteten im Jahre 1702 ausgestorbenen Nebenlinie Croy-Rœulx.

Die Frage, ob die Herzöge von Croy aus der Linie zu Solre als Reichsfürsten zu betrachten waren bzw. sind, ist erst in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts Gegenstand einer auch in die Öffentlichkeit hineingetragenen Erörterung geworden. Eine Kehrtwendung in den Ansichten war jetzt im Hause Croy insofern eingetreten, als nun durch zahlreiche in Auftrag gegebene Rechtsgutachten – eindeutig – bewiesen wurde, daß die Herzöge von Croy-Solre niemals Reichsfürsten gewesen waren.³²

Im Jahre 1913 hatte Herzog Karl von Croy Miß Nancy Leishmann, die Tochter des amerikanischen Botschafters in Berlin, geheiratet. Gegen die Ebenbürtigkeit dieser Ehe erhob sich der Protest eines Teiles der Agnaten. Diese Auseinandersetzungen beschäftigten nacheinander das Landgericht in Münster, das Oberlandesgericht in Hamm und schließlich das Reichsgericht in Leipzig.³³ Wenn der Herzog von Croy Reichsfürst war, dann unterlag er dem auch noch in der Weimarer Republik geltenden deutschen Privatfürstenrecht.³⁴ Da dieses für die Frage der Ebenbürtigkeit die Heirat mit Ehepartnern vorschrieb, die gleichfalls dem Fürstenstande angehörten, war damit den Nachkommen aus der 1913 geschlossenen Ehe die Nachfolge in die Standesherrschaft Dülmen versperrt. Die Rechtsgutachten konnten überzeugend darlegen, daß der Beklagte zwar dem Hohen Adel zugerechnet werden mußte, den Fürstentitel aber nach spanisch-französischem Recht trug. Die Ehen von Töchtern aus dem Croyschen Herzogshause mit Mitgliedern regierender Häuser der europäischen Staatenwelt waren ebenbürtig. Im spanisch-französischen Fürstenrecht wurde aber bei einer Heirat mit einem bürgerlichen Ehepartner die Standesqualität nicht beeinträchtigt. Für die Nach-

32 Philipp Zorn, Die staatsrechtliche Stellung des Hauses Croy, Berlin 1917; Hermann Rehm, Die Ebenbürtigkeitsfrage im Hause Croy (Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg, 29. Heft), Straßburg 1916; (Handschriftliches) Gutachten von Prof. Dr. Laband, Straßburg, in: Staatsarchiv Münster, Landgericht Münster I, Nr. 11, an derselben Stelle auch Rechtsgutachten des Kekulé von Stradonitz (gedruckt: Die Ebenbürtigkeit im Herzoglichen Hause Croy, Berlin 1916).

33 Es entbehrt nicht einer besonderen Note, daß 10 Jahre vorher (im Jahre 1903) der Vater des Beklagten und nach dessen Tode im Jahre 1906 dieser selber in einer gleichen Prozeßfolge die Ebenbürtigkeit der Ehe angefochten hatten, die ein in Belgien lebender entfernter Vetter, Prinz Alfred Emanuel von Croy († 1888), im Jahre 1875 mit Elisabeth Parnell, der Tochter eines englischen Kaufmanns, geschlossen hatte (Staatsarchiv Münster, Landgericht Münster I, Nr. 11).

34 Noch im Jahre 1929 wurde in deutschen und amerikanischen Zeitungen das Fortbestehen dieses Rechts als mit dem Wesen einer Republik unvereinbar angeprangert (Staatsarchiv Münster, Oberpräsidium 6747).

kommen aus diesen Ehen erwachsen keine nachteiligen Folgen. Wenn das Reichsgericht in seinem Urteil zwar anerkannte, daß die Herzöge von Croy bis zum Jahre 1803 keine Reichsfürsten waren, im übrigen aber die Ansicht vertrat, daß eine solche Qualität mit der Inbesitznahme des Amtes Dülmen erworben wurde – gegen diese Meinung polemisierte der Rechtsgelehrte Philipp Zorn heftig –, so soll dies hier nicht weiter erörtert werden. Von Bedeutung sind allein die bei diesen Auseinandersetzungen mitgeteilten Fakten.

Das Geschlecht der von Croy, das in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zum ersten Male erwähnt wurde, stammte aus der Picardie.³⁵ Von dem um 1400 lebenden Stammvater Jean I. Sire de Croy leiteten sich verschiedene Zweige der Familie ab,³⁶ so von Croy-Arschot, die Grafen von Rœulx, dann Herzöge von Croy und Reichsfürsten, von Croy-Havré (ältere Linie), die Herzöge von Havré aus dem Hause Croy (jüngere Linie) und schließlich die Grafen von Chimay, dann Grafen und Fürsten von Solre bzw. Herzöge von Croy. Zur Zeit der Säkularisation bestand – abgesehen von der bald aussterbenden jüngeren Linie Croy-Havré – nur noch das Haus Croy-Solre.

Während der Verhandlungen in Rastatt und Regensburg hob der Herzog von Croy in seinen nach Wien gerichteten Bittschriften stets die Verdienste und die treue Anhänglichkeit seiner Vorfahren an das Haus Habsburg hervor.³⁷ Noël begründete am 11. 2. 1799 sein Metternich vorgetragenes Begehren mit dem Hinweis, daß das herzogliche Haus seit dem 15. Jahrhundert im Besitz der Reichsfürstenwürde sei.³⁸ In der Tat war diese an Träger des Namens von Croy insgesamt vier Mal verliehen worden: Am 9. April 1486 erhob Kaiser Maximilian seinen General Karl (Charles) von Croy, Graf bzw. später Fürst von Chimay († 1512), in den Reichsfürstenstand.³⁹ Dieser war ein Sohn des Philipp von Croy († 1482), der durch seine Heirat mit Walburga von Moers die Erbsprüche auf die gleichnamige Grafschaft erwarb. Karls Bruder Antoine Herr zu Sempy († 1546) war der Stammherr der Linie Croy-Solre. Da Karl nur eine Erbtochter Anne hinterließ, fielen seine Besitzungen an die Linie Arschot. Der Onkel der beiden Brüder, Jacques de Croy († 1516), Bischof von Cambrai, erwarb das Reichsfür-

35 Vgl. Gothaischer Hofkalender 1929, S. 164; in lokalgeschichtlichen Darstellungen (so *Peus* in: Geschichte der Stadt Dülmen 1311-1911, hg. von Albert *Weskamp*, Dülmen 1911, S. 147) ist kritiklos die „Fabel“ (Kekulé von Stradonitz wie Anm. 32) von einer Abstammung vom ungarischen Königshaus übernommen worden.

36 Zur Genealogie vgl. Europäische Stammtafeln, hg. von Detlev *Schwennicke*, Bd. VI, Marburg 1978, Tafeln 98-104. Angaben zum Lebenslauf einzelner Mitglieder der Familie finden sich bei *Peus* (wie Anm. 35); vgl. auch Georges *Martin*, Histoire et Généalogie de la maison de Croy, o. D. (mit Portraits).

37 Vgl. *Scholand* (wie Anm. 24), S. 52.

38 Wie Anm. 27.

39 Nach Kekulé von Stradonitz (wie Anm. 32).

stendiplom am 28. Juni 1510 wegen seines Amtes. Er starb – wie es seine Stellung voraussetzte – kinderlos. Ebenfalls ohne Nachkommen blieb Charles Philippe von Croy, Fürst von Croy († 1613), aus der Linie Arshot, dem der Reichsfürstentitel am 6. 8. 1594 verliehen worden war. Der letzte Erwerber eines Reichsfürstendiploms mit dem Namen von Croy war Jacques Philippe Fürst von Croy, Herr zu Mylendonck († 1681), der diesen Rang am 30. 3. 1664 erhielt. Er gehörte dem Zweige von Rceulx an, der mit seinem Sohn Charles Eugène im Jahre 1702 ausstarb.

Zusammenfassend kann man sagen: Sämtliche Inhaber der Reichsfürstengewürde, die hier genannt wurden, waren Seitenverwandte des Hauses Croy-Solre. Sie konnten bei ihrem Aussterben im Mannesstamm durch Erbtöchter zwar ihre Güter, aber „selbstverständlich nicht den Reichsfürstentitel“ vererben.⁴⁰ Diese Aussage wird allein schon durch die Tatsache erhärtet, daß der Titel immer wieder von neuem verliehen werden mußte. „Da die gefürsteten Zweige des Croy'schen Hauses ausgestorben sind, ist damit auch jede nachwirkende Rechtskraft der kaiserlichen Diplome erloschen. Das Haus Croy-Solre ist vor 1803 weder als solches noch in einem einzelnen Teile in den Hohen Adel des Alten Reiches eingetreten.“⁴¹

Als Jacques III. von Croy, Herr zu Sempy (1508-1587), im Jahre 1560 in dritter Ehe die Erbtöchter Yolande de Lannoy zu Molembais und Solre⁴² heiratete, gewann er die dort gelegenen Güter. Seinen Sohn Philippe von Croy († 1612), Generalkapitän, Groß-Bailli von Tournai und Oberstallmeister in spanisch-niederländischen Diensten, erhob König Philipp II. von Spanien am 3. 11. 1590 in den Grafenstand, und zwar mit dem Titel eines Grafen von Solre. Dessen Urenkel, dem französischen Generallieutenant Philipp von Croy Graf zu Solre, verlieh König Karl II. von Spanien am 14. 11. 1677 den Fürstentitel. Dies geschah ein Jahr, bevor im Frieden von Nimwegen im Jahre 1678 der westliche Rand der spanischen Niederlande an Frankreich abgetreten wurde. Seit diesem Zeitpunkt lag der größte Teil des Güterbesitzes des Fürsten von Croy-Solre in dem nun von der Krone Frankreich regierten Lande. Die nächste Standeserhebung erfolgte somit zwangsläufig durch König Ludwig XV. von Frankreich, der Emmanuel Prince de Croy-Solre wegen seiner Verdienste als Marschall von Frankreich am 30. 3. 1768 mit dem Herzogstitel bedachte. Die Herzöge von Croy-Solre waren also französische Pairs. Im 18. Jahrhundert dienten sie dem französischen König in mehreren Generationen als Generalleutnant bzw. – wie erwähnt – als Marschall von Frankreich. Der im Jahre 1798/99 in Rastatt vertretene Anna

40 Desgl. (wie Anm. 32, in handschriftlichem Text S. 12).

41 Zorn (wie Anm. 33), S. 10-11.

42 In der ehemals spanisch-niederländischen Grafschaft Hennegau bei Maubeuge, heute Dep. Nord, Arrondissement Avesnes.

Emmanuel von Croy war im Jahre 1789 immerhin noch zum Mitglied der Assemblée gewählt worden.⁴³

Bei seinen Bemühungen um eine Entschädigung im Reich begründete der Herzog von Croy seine Ansprüche mit dem Verlust von drei Objekten:

1) Die Grafschaft Moers. Die Erbansprüche auf diese Grafschaft rührten aus dem Jahre 1453, als Philipp von Croy Walburga, die Tochter des Grafen Vinzenz von Moers, geheiratet hatte. Als das Geschlecht der Grafen von Moers aber 1600 tatsächlich ausstarb, konnten diese Anwartschaften nicht realisiert werden, da die Gräfin Walburga von Moers im Jahre 1594 die Grafschaft an den Prinzen Moritz von Oranien vermacht hatte. Durch die oranische Erbschaft fiel sie 1702 an den König von Preußen. Mit der Anmeldung dieser Ansprüche mußte der Herzog von Croy allerdings behutsam verfahren. Beim Stichwort „Moers“ reagierten die preußischen Gesandten höchst empfindlich. Der Herzog hatte die preußische Haltung falsch eingeschätzt, als er glaubte, daß Preußen an diesem Gebiet kein Interesse mehr haben würde, nachdem es auf seine linksrheinischen Territorien verzichtet hatte. Der preußische Minister erteilte dem nach Berlin entsandten Sohn des Herzogs eine Abfuhr, indem er bemerkte: „Was Preußen einmal abgetreten hat, kann es nicht durch andere zurückfordern lassen.“⁴⁴ Je nach Empfängerkreis der Eingaben wurden daher die Hinweise auf die Ansprüche auf die Grafschaft Moers hier fortgelassen und dort mit vorgetragen. Sicherlich wirkte es nicht sehr überzeugend, wenn der Herzog nach Wien schrieb, daß der König von Preußen seine Entschädigungsforderungen unterstützen und berücksichtigen werde, wenn er erst einmal darüber informiert würde, wie nichtig die Rechtsgrundlagen für diesen (ehemals preußischen) Besitz (gewesen) seien. Der Herzog würde bei einer Entschädigung auf diesbezügliche Ansprüche verzichten.⁴⁵

2) Die Grafschaft Horn. Diese Grafschaft war im Zusammenhang mit dem spanisch-niederländischen Krieg⁴⁶ vom Bistum Lüttich im Jahre 1570 als erledigtes Mannlehen wegen Geldforderungen eingezogen worden. Durch die im Jahre 1716 geschlossene Ehe des Philippe Alexandre Emanuel von Croy mit Marie Marguerite Louise Gräfin von Mylendonk hatte auch die Linie Croy-Solre über die von Neuenahr Erbansprüche auf diesen Besitz erworben. Die über die Dauer von zwei Jahrhunderten geführten Prozesse vor dem Reichskammergericht hatten nicht vermocht, Lüttich zur Herausgabe der Grafschaft zu veranlassen. Obwohl

43 *Scholand* (wie Anm. 24), S. 48.

44 Desgl. S. 49.

45 Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Staatskanzlei, Prinzipalkommission, Weisungen 1, fol. 48.

46 Der kinderlose Johann (II.) Graf von Horn hatte seine beiden Neffen Philipp und Florenz von Montmorency an Kindesstatt angenommen. Diese Adoption wurde bereits von den Seitenverwandten angefochten. Philipp Graf von Horn wurde bekanntlich im Jahre 1568 in Brüssel enthauptet. Sein Bruder starb zwei Jahre später.

das Haus Croy niemals im tatsächlichen Besitz der Grafschaft gewesen war, betrachtete sich Herzog Anna Emmanuel, wie er in den seinem Bevollmächtigten Hartwich für den Kongreß in Rastatt gegebenen Instruktionen vermerken ließ, „als Eigentümer in den Augen des Gesetzes, weil das Stift Lüttich seine Rechtsvorgänger mit Gewalt aus dem Besitz gesetzt hatte und ein gewaltsam verlorener Besitz nach Reichsrecht als rechtmäßig weiterbestehend“ gelte.⁴⁷ Während der Bevollmächtigte Lüttichs auf dem Kongreß in Rastatt die Ansprüche auf Horn scharf zurückwies, als sie am 28. Februar 1799 vorgetragen wurden,⁴⁸ und die Reichsfriedensdeputation sich für diese Fragen als nicht zuständig erklärte, waren nach dem Frieden von Lunéville von seiten Lüttichs keine Schwierigkeiten mehr zu erwarten. Ein größeres Problem schien es nun zu bedeuten, daß außer Croy auch Looz, Salm-Kyrburg und Bentheim-Steinfurt Erbberechtigungen auf diese Grafschaft geltend machten. Letztere zeigten sich zwar bereit, gegen die Zahlung von 90 000 Gulden auf die Ansprüche zu verzichten. Für den Erwerb eines vagen Rechtstitels für eine Entschädigung war dem Herzog von Croy diese Summe aber zu hoch.⁴⁹ Soweit es die Auseinandersetzung mit Lüttich betraf, erhoffte der Herzog von Croy, wie es die Instruktion für Hartwich enthielt,⁵⁰ eine obsiegende richterliche Entscheidung. An der Klärung der Frage, wem von den vier Konkurrenten die Erbrechte an der Grafschaft zustünden, war der Herzog von Croy dagegen nicht so sehr interessiert. Wie es in den Schriften, die Noël bei der kaiserlichen Kommission am 9. Februar 1799 in Rastatt zusammen mit dem Antrag auf eine Entschädigung überreichte, hieß, solle sich die Reichsdeputation nicht mit der rechtlichen Erörterung des von vier Competenten auf die Grafschaft Horn erhobenen Anspruchs befassen oder seine (des Herzogs) dargelegten vorzüglichen Rechte als vorentschieden anerkennen und die übrigen Ansprüche abweisen, sondern er (der Herzog) suche nur diese mit den seinigen gegen das leere Nachsehen . . . sicherzustellen.⁵¹ Ob die Mitbewerber mit dem Vorschlag des Herzogs einverstanden gewesen wären, muß dahingestellt bleiben. Dieser lautete nämlich, daß die Entschädigung für die Ansprüche auf die Grafschaft Horn erst einmal in den Besitz des Hauses Croy kommen und erst danach ein Vergleich mit ihnen angestrebt werden sollte.

3) Die Entschädigungsforderungen des Hauses Croy gründeten sich schließlich auf die Herrschaft Meijel (Meyel). Diese bestand im wesentlichen aus dem von Mooren umgebenen gleichnamigen Dorf.⁵² Die Herrschaft, in deren Besitz der

47 *Scholand* (wie Anm. 24), S. 46.

48 Desgl. S. 51.

49 Desgl.

50 *Scholand* (wie Anm. 24), S. 47.

51 Wien (wie Anm. 21), S. 13.

52 Etwa 25 km westlich von Venlo; in der Literatur durchweg in der Schreibweise Meyel oder Meyl erscheinend.

Fürst von Croy-Solre auf Grund der 1716 mit Marie Marguerite von Mylendonk geschlossenen Ehe gekommen war, hatte wegen ihrer Grenzlage zwischen mehreren Territorien wenn auch nicht *de iure*, so doch *de facto* Reichsunmittelbarkeit erlangt. Am Ende des 17. Jahrhunderts stritten zwar deswegen die v. Mylendonk mit dem Stift in Lüttich. Die Herrschaft Meijel sei kein Zubehör der Grafschaft Horn und auch nicht des Bistums Lüttich.⁵³ In gleicher Weise waren von den Beamten, die den habsburgischen Teil des Herzogtums Geldern (das sogenannte Oberquartier um Roermond) verwalteten, in der Zeit des Alten Reichs oft Einwendungen erhoben worden.⁵⁴ Im Gegensatz zu Preußen, das auch nach der Abtretung der linksrheinischen Territorien andere Rechtsansprüche auf diese Gebiete scharf zurückwies, zeigte man sich in Wien in dieser Frage sehr viel großzügiger. In einer Note der Staatskanzlei (Hof- und Staatsvizekanzler Graf Cobenzl) an den Reichsvizekanzler befürwortete diese, obwohl der Besitzstand für das Herzogtum Geldern zu sprechen scheine, die Ausstellung eines urkundlichen Zertifikats über die Unabhängigkeit der Herrschaft Meyel und ihre Unmittelbarkeit von dem Herzogtum Geldern seitens der Obersten Reichsbehörde. Es sei „nicht zu verkennen, daß der Herzog von Croy in seiner Vorstellung vieles für sich habe, und der k. k. Hof als ehemaliger Besitzer von Geldern wohl nicht einen Widerspruch (bei den Reichsständen) erregen würde, wenn die Oberste Reichsbehörde ein solches Zeugnis dem Herzog zustellte“.⁵⁵

Bestanden die Rechtstitel für eine Entschädigung mit den Ansprüchen auf die nie besessenen Grafschaften Horn und Moers nur in einer rechtlichen Fiktion, so schien mit dem tatsächlichen Besitz der unmittelbaren Herrschaft Meijel eine reale Grundlage für eine Indemnisation gegeben zu sein. Die in Artikel 7 des Friedens von Lunéville geforderte Qualität als Reichsfürst war aber auch damit nicht vorhanden. Für die Anerkennung als Reichsfürst genügte nicht der Besitz eines reichsunmittelbaren Territoriums. Dies war nur eine von zwei Voraussetzungen. Die zweite bestand in der Teilhabe an der Reichsgewalt, die sich in Sitz und Stimme auf dem Reichstag – mochte es sich um eine Viril- oder Curiatstimme handeln – manifestierte. Als Reichsfürst konnte nur gelten, wer sowohl Landeshoheit als auch Reichsstandschaft besaß.⁵⁶ Da kein Zweifel bestand, daß der Herzog von Croy-Solre kein Reichsstand war,⁵⁷ fehlte ihm auch die Anspruchsbe-
rechtigung.

Dieser Rechtslage entsprach es, daß der Herzog von Croy in dem von Frankreich

53 Wie Anm. 21, Nr. 13.

54 *Scholand* (wie Anm. 24), S. 49.

55 Wien (wie Anm. 21), Staatskanzlei, Noten an die Reichskanzlei Nr. 10, fol. 228 f. (Konzept).

56 *Zorn* (wie Anm. 32), S. 6.

57 Vgl. Carl Wilhelm *von Lancizolle*, Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege, der seitdem eingetretenen Veränderungen . . ., Berlin 1830.

und Rußland der Reichsdeputation am 24. August 1802 vorgelegten Entschädigungsplan nicht aufgeführt wurde. Von den Beamten des französischen Außenministeriums waren bereits mehrere Pläne ausgearbeitet worden, unter anderem der im Frühjahr 1799 in Rastatt kursierende und von Roberjot, dem Opfer des Gesandtenmordes zu Rastatt, erstellte Entwurf, der sich auf das geographische Handbuch von Büsching und auf die in den Eingaben der einzelnen Reichsstände enthaltenen Angaben stützte.⁵⁸

Der Plan des Jahres 1802 stammte von Caillard.⁵⁹ Talleyrand und russischerseits der Graf Moscoff hatten ihn in Paris am 14. Prairial (= 3. Juni 1802) unterzeichnet, wonach es noch sechs Wochen dauerte, bis er am 24. August in Regensburg allen Interessenten zur Kenntnis gelangte. Im Archiv des Außenministeriums in Paris liegt in einem Band⁶⁰ ein Extrakt der Ausarbeitungen von Caillard vor, so daß sich das Zustandekommen dieses Plans in etwa rekonstruieren läßt. Anhand der vorliegenden statistischen Unterlagen⁶¹ überprüfte Caillard die Angaben der Antragsteller, die durchweg bis zu 50 % überhöht waren und daher von ihm – zum Teil – in dieser Größenordnung reduziert wurden. Jedem Reichsfürsten sind in diesem Band eine bis mehrere Seiten gewidmet, die kolumnenartig die Verluste an Untertanen und Einkünften enthalten und in einer Gegenrechnung die Entschädigungen benennen. In einer dritten Spalte stehen dann entsprechende Bemerkungen. Auf Blatt 98 des erwähnten Bandes finden sich auch auf einer Seite die Namen des Herzogs von Croy und des Herzogs von Looz. Diese beiden Herzöge bildeten in den nächsten Wochen eine Art Schicksalsgemeinschaft. Sie wurden in der Regel in einem Atemzug genannt. Die Spalten „pertes“ und „indemnités“ sind auf dieser Seite mit einem Strich versehen. In der dritten Spalte (observations) wird vermerkt, daß diese beiden Häuser keine unmittelbaren Territorien besessen hätten und betreffs der in den belgischen Provinzen gelegenen Besitzungen die Aufhebung des Sequesters in einem genügenden Maße eine Entschädigung überflüssig machen würde.⁶²

Da die Franzosen für die Verhandlungen in Regensburg bzw. für die Entgegennahme von Reklamationen eine Frist von zwei Monaten gesetzt hatten, blieb nur eine kurze Zeit, um das Blatt zu wenden. Trotz fehlender Anspruchsberechtigung gelang es dem Herzog, bei dem Indemnisationsgeschäft berücksichtigt zu werden.

58 Hüffer (wie Anm. 6), Teil 2, S. 275.

59 Antoine-Bernard Caillard (1737-1807), Gesandter beim Reichstag, 1795 in Berlin, 1801 Interimsminister des Auswärtigen.

60 Paris (wie Anm. 2) Nr. 721.

61 In Wien benutzte man z. B. die 1802 in Berlin herausgegebene „Sammlung der Staatsverträge, Friedensschlüsse, Waffenstillstands-Conventionen“, der eine geographische Tabelle beigelegt war (Wien, wie Anm. 21, Prinzipalkommission, Weisungen 1).

62 „Ces deux maisons ne possédaient aucunes terres immédiates. L'indemnité ne port(e) donc que sur les provinces Beligiques, et s'il leur est accordé des levées de séquestre, il est juste, rien (gestrichen: reserver) conserver.“

Die Protektion

Wie alle Antragsteller war der Herzog von Croy von Anfang an bemüht, bei den führenden Mächten Fürsprecher zu gewinnen. Aus diesem Grunde hielt sich ein Sohn des Herzogs, Charles Maurice,⁶³ von Juni bis September 1798 in Berlin auf. Scholand⁶⁴ faßt das Ergebnis dieser Bemühungen wie folgt zusammen: „Da der Prinz wegen der trostlosen finanziellen Lage seines Hauses sich zu große Zurückhaltung auferlegen mußte, konnte er zu den einflußreichsten Berliner Kreisen kein warmes gesellschaftliches Verhältnis anbahnen.“ König Friedrich Wilhelm III. gab zwar am 15. September 1798 die Versicherung ab, er werde für die Entschädigung des Herzogs ebenso wie für die der anderen erblichen Fürsten eintreten.⁶⁵ Diese nichtssagende Empfehlung reichte aber nicht einmal dazu aus, den eigenen Minister zu beeindrucken. Graf Haugwitz lehnte es ab, den preußischen Bevollmächtigten in Rastatt irgendwelche Instruktionen zu geben, d. h. tatsächlich etwas für den Herzog zu unternehmen. Auch die Versuche, bei den englischen und russischen Diplomaten etwas zu erreichen, blieben ohne Ergebnis.

Sehr viel positiver entwickelten sich die Beziehungen zu den österreichischen Ministern. Wie die Rastatter Botschaftsakten vermerken,⁶⁶ wandte sich der Herzog von Croy „über die Madame Comtesse de Metternich“ an ihren Gemahl. Nachdem dieser das erwähnte Zertifikat über die Anerkennung als Reichsfürst ausgestellt hatte, wurden die fruchtbaren Kontakte zum Grafen Cobenzl noch wichtiger, da Cobenzl im September des Jahres 1800 die Nachfolge Thuguts als Hof- und Staats-Vizekanzler und Außenminister angetreten hatte. In einer Note⁶⁷ an den kaiserlichen Gesandten in Regensburg, v. Hügel, machte er sich die Argumente des Herzogs von Croy zu eigen. Die Inbesitznahme der Grafschaft Horn durch das Bistum Lüttich sei eine Usurpation und entbehre jeder Rechtsgrundlage. Der Herzog gelte als legitimer Rechtsnachfolger. Da die Kirchenfürsten des linken Rheinufer keine Entschädigung erhielten, müßte man dem Herzog von Croy wenigstens einen provisorischen Anspruch zuerkennen, da kein anderer dafür Ansprüche anmelden könne. Cobenzl sah durchaus, daß alle Forderungen des Herzogs auf schwachen Füßen standen. Schließlich lag hier ja ein Sonderfall vor, wo eine Entschädigung nicht für einen verlorenen realen Besitz, sondern für den Verzicht auf Ansprüche verlangt wurde. Cobenzl glaubte indessen, aus den aufgestellten Forderungen einen gewissen echten Extrakt ziehen zu können. Wenn der Herzog die Territorien tatsächlich real besessen hätte, könnte

63 Charles Maurice Emile Guillaume de Croy (1771-1848), bayr. Generalmajor.

64 Wie Anm. 24, S. 49, mit Bezug auf den im Archiv Croy befindlichen Bestand: Minutes de mes lettres à Charles.

65 Desgl., Minutes de mes lettres à divers personnes.

66 Wien (wie Anm. 21).

67 Wien (wie Anm. 30), f. 48.

er, so schrieb er an Hülgel, eine Entschädigung von 150 Millionen florins an Einkünften beanspruchen. Unter den obwaltenden Umständen wäre er mit einem Viertel dieses Werts einverstanden. Hinsichtlich der Herrschaft Meijel vermerkte Cobenzl durchaus, daß sie nicht immatrikuliert war „*parmi la noblesse immédiate de sorte, qu'elle était dans une classe indépendante et particulière, qui la rendait susceptible de la voix et séance*“. So drückte Cobenzl seine Anweisung auch eher in einer Empfehlung aus: „Da auch der Herzog wegen seiner Immediatherrschaft Meijel in die Kategorie der zu entschädigenden Reichsstände zu gehören scheint und seine Lage allerdings Rücksicht verdient, entstehe ich nicht, denselben Euer Exzellenz anzuempfehlen, insofern sein Bestes ohne alle Collision mit dem Allerhöchsten Interesse einigen Vorschub erhalten kann.“

Schon diese hier gemachte Einschränkung beeinträchtigte die kaiserliche Protektion in nicht geringem Maße. Österreich hatte in Regensburg und in Separatverhandlungen in Paris genug zu kämpfen, um die eigenen Interessen durchzusetzen bzw. eine angemessene Entschädigung für den ihm nächstehenden Großherzog von Toskana und den Herzog von Modena zu erreichen. Diese weisen insofern eine Gemeinsamkeit mit dem Herzog von Croy auf, als daß sie ebenfalls keine Reichsfürsten waren. Allerdings war der Großherzog als Sonderfall bereits in den Frieden von Lunéville aufgenommen worden.

In viel größerem Maße wurde freilich die kaiserliche Protektion dadurch bedeutungslos, daß Österreich auf die Erstellung des Entschädigungsplans – abgesehen von den eigenen Interessen – überhaupt keinen und auf seine Korrektur höchstens einen indirekten Einfluß hatte. Den Wert der österreichischen Unterstützung schätzte wohl auch der Herzog von Croy sehr gering ein, wenn er in Wien verlauten ließ, er glaube durch das französische Gouvernement berücksichtigt zu werden, wenn es ihn vom Kaiser empfohlen sähe. Der Weg zu einer Entschädigung führte nur über Paris.

In der französischen Hauptstadt war der Herzog von Croy durch die beiden Bevollmächtigten Bridou und Brentano vertreten.⁶⁸ Daß letzterer gleichzeitig als Bankier des Herzogs fungierte, war sicherlich kein Zufall, erforderte doch allein schon der Unterhalt der Bevollmächtigten hohe Kosten. Diese beiden Beauftragten waren natürlich nicht in der Lage, von sich aus etwas zu bewirken. Eine Schlüsselrolle auch für die Entschädigung des Herzogs von Croy spielte aber die Fürstin Amalie Zephyryne von Hohenzollern-Sigmaringen, geborene Prinzessin von Salm-Kyrburg.⁶⁹ Aus diesem Grunde ist es erforderlich, auf sie einzugehen, was wiederum eine Beschäftigung mit ihrem ältesten Bruder, dem Fürsten Friedrich (III.) von Salm-Kyrburg,⁷⁰ notwendig macht.

68 *Scholand* (wie Anm. 24), S. 52f.

69 6. März 1760-17. Oktober 1841, seit 1782 verheiratet mit Anton Aloys Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen.

70 13. Mai 1745-25. Juli 1794.

Friedrich, von seiner Mutter verwöhnt und von seiner Schwester angebetet, besaß neben guten auch viele schlechte Eigenschaften. Jeder Selbstzucht entbehrend, führte er ein ausschweifendes und verschwenderisches Leben.⁷¹ Mit Johanna Franziska von Hohenzollern-Sigmaringen vermählt, erbaute er nicht nur in Kirn ein Palais, sondern seit 1782, obwohl zu dieser Zeit bereits hoch verschuldet, in Paris das Hôtel de Salm, das heutige Palais der Ehrenlegion.⁷² Zu den Widersprüchlichkeiten im Charakter Friedrichs gehörte es, daß er einerseits wegen seines aufwendigen Lebensstils seine Untertanen mit Steuern belastete und auspreßte, daß er andererseits aber sich 1789 für die Ideen der französischen Revolution begeisterte. So war z. B. im Jahre 1790 sein Haus Treffpunkt der Linken in der Konstituante. Im Palais de Salm verkehrten auch Alexandre de Beauharnais und seine Frau, die spätere Kaiserin Josephine. Da die Ehe Amalies im Gegensatz zu der ihres Bruders nicht glücklich war, lebte sie getrennt von ihrem Mann bei ihrem Bruder in Paris. Auf diese Weise lernte sie Josephine kennen. Beide Frauen glichen sich in ihrem Wesen: oberflächlich und leichtfertig, aber von gewinnendem Charme und steter Hilfsbereitschaft.⁷³ Daß sich Friedrich von Salm-Kyrburg der Revolution anbot, sollte sich für ihn nicht auszahlen. Als Fürst und Ausländer blieb er verdächtig. Er wurde verhaftet und kam in das zum Gefängnis umgewandelte Karmeliterkloster, in das das Ehepaar Beauharnais ebenfalls eingeliefert worden war. Wie eng die Beziehungen zwischen Amalie und Josephine waren, geht wohl daraus hervor, daß Amalie im Jahre 1792 die Sorge für Josephines Kinder Eugène und Hortense übernehmen sollte. Friedrich von Salm-Kyrburg wurde am 25. Juli 1794, d. h. am selben Tage wie Alexandre de Beauharnais, ein Opfer der Guillotine, nur vier Tage vor dem Sturz Robespierres.⁷⁴

Aus den letzten Wochen der Kerkerhaft existiert ein Briefwechsel zwischen Amalie und Friedrich, der die enge Bindung zwischen dem Geschwisterpaar dokumentiert.⁷⁵ So wird es verständlich, daß Amalie es nach dem Tode ihres Bruders für ihre Hauptaufgabe ansah, für dessen unmündigen Sohn Friedrich⁷⁶ zusammen mit ihrem zum Vormund bestellten Bruder Moritz⁷⁷ zu sorgen.

71 Arthur *Kleinschmidt*, Geschichte von Arenberg, Salm und Leyen 1789-1815, Gotha 1912, S. 128ff.

72 Henri *Torre* et Claude *Ducourtial*, Le Palais et le Musée de la Légion d'Honneur (Catalogue de Musée), o. D.

73 *Kleinschmidt* (wie Anm. 71, S. 136): „Amalie freute sich, hier unter Politikerinnen in Josephine de Beauharnais eine Frau zu finden, die auch für Liebeshändel und Toilette Sinn hatte“; vgl. auch die populärwissenschaftliche Darstellung von André *Castelot*, Wunderbare Josephine, 1970, S. 46.

74 *Kleinschmidt*, S. 150.

75 Abgedruckt bei *Kleinschmidt* (wie Anm. 71), S. 262-271.

76 Friedrich (IV.) zu Salm-Kyrburg, Fürst zu Ahaus und Bocholt (14.12.1789-14.8.1859).

77 Moritz Prinz zu Salm-Kyrburg (29.9.1761-17.2.1813).

Obwohl Salm-Kyrburg durch den Bevollmächtigten Zwackh⁷⁸ in Rastatt vertreten war, begab sich Amalie im April/Mai 1798 an den Kongreßort. Kein geringerer als Talleyrand hatte ihr ein Empfehlungsschreiben an den französischen Gesandten Treilhard⁷⁹ mitgegeben. Bei dem österreichischen Gesandten Graf Cobenzl verwandte sich sogar Bonaparte selber für sie bzw. ihre Interessen. Ihre Hauptaktivität entfaltete Amalie jedoch in den Jahren 1801 und 1802 in Paris. Im Juni und Juli 1802 besuchte sie mehrmals Josephine in Malmaison, d. h. gerade zu der Zeit, als der Entschädigungsplan zwar noch nicht offiziell mitgeteilt, in seinen Einzelheiten aber doch schon weitgehend bekannt war. Auf die Bedeutung der Pariser Kontakte war Amalie von Zwackh besonders hingewiesen worden: „Unser Los hängt nur von Ihnen, von Ihren Konnexionen und von der Gunst des Ersten Konsuls (und des Ministers Talleyrand) ab, der Ihnen persönlich wohl will, alle anderen Unterhandlungen tun dabei nichts.“⁸⁰ Prinz Moritz von Salm-Kyrburg schrieb zwar über seine Schwester an Zwackh: „Sie weiß keinen Unterschied zwischen der Pfalz oder Westfalen zu machen . . . , il faut lui mettre les paroles à la bouche, und dann ist sie vortrefflich, um zu begehren. Les Français ne savent pas refuser à une jolie femme.“⁸¹

Dieser Einsatz und diese Kontakte Amalies beschränkten sich nun nicht nur auf das Haus Salm-Kyrburg, sondern kamen auch dem Herzog von Croy zugute. Dieser war nämlich seit 1764 mit Auguste Friederike Wilhelmine, geborene Prinzessin von Salm-Kyrburg, einer älteren Schwester Amalies, verheiratet.⁸² Am 22. August 1798 schrieb Noël aus Rastatt an den croyschen Bevollmächtigten in Paris, Bridou, daß der Herzog durch das Eintreten der in den Kreisen der Beauharnais bekannten Fürstin Amalie von Hohenzollern von Frankreich als unmittelbarer Reichsfürst anerkannt worden sei.⁸³ Diese Nachricht eilte den Ereignissen zweifellos voraus und ist eher als eine Erfolgsmeldung des Beauftragten zu bewerten. Eine gewisse Anerkennung als auswärtiger Souverän erreichte der Herzog in Paris erst im Juli 1802.⁸⁴ Die Bedeutung dieser Mitteilung liegt aber darin, daß sie das Engagement Amalies für das Haus Croy belegt. Der Weg der Protektion lief dann über Josephine und Bonaparte, der sich mit Einzelheiten natürlich nicht befaßte, zu Talleyrand. Das Wohlwollen, das der Erste Konsul

78 Franz Xaver von Zwackh-Holzhausen, salm-kyrburgischer Geheimrat und Kammerdirektor (geb. 31. 10. 1755 zu Regensburg). Die Darstellung *Kleinschmidts* beruht zu einem großen Teil auf dem von Zwackhschen Archiv in Heidelberg.

79 Jean Baptiste (später Graf) Treilhard (1742-1810).

80 Brief Zwackhs vom 5. April 1801, zitiert nach *Kleinschmidt* (wie Anm. 71), S. 179.

81 Brief vom 4. August 1802 im Zwackh-Archiv: *Kleinschmidt* (wie Anm. 71), S. 181.

82 13. September 1747-17. April 1822.

83 *Scholand* (wie Anm. 24), S. 50, zitiert nach dem im Archiv Croy befindlichen Bestand „Correspondances avec Noël“.

84 Desgl. S. 52.

äußerte, schlug sich in den schmeichelhaften Worten nieder, mit denen der Außenminister die Herzogin und die zu dieser Zeit ebenfalls in Paris weilenden Prinzessinnen bedachte.⁸⁵

Talleyrand hatte den Entschädigungsplan, in dem der Herzog von Croy keine Berücksichtigung fand, am 3. Juni 1802 selber unterzeichnet. Die entscheidende Einwirkung auf ihn erfolgte aber in den Wochen bis zum 24. August, an dem Tag, an dem der Plan in Regensburg bekanntgemacht wurde.

Am 10. Fructidor des Jahres 10, d. h. am 27. August 1802, richtete Talleyrand an Laforêt (Laforest),⁸⁶ den Leiter der französischen Delegation in Regensburg im Range eines außerordentlichen Ministers der Französischen Republik, eine Depesche, in der er einige Korrekturen des Entschädigungsplanes anordnete.⁸⁷ Unter den verschiedenen aufgeführten Punkten erscheint an zweiter Stelle der Herzog von Looz, ihm folgen an dritter Stelle der Herzog von Croy und an vierter Stelle Salm-Kyrburg.

Hinsichtlich der Ansprüche des Herzogs von Looz übernahm Talleyrand kritiklos dessen Positionen. Er sah den Herzog wegen der angeblich reichsunmittelbaren Grafschaft Nyel als entschädigungsberechtigt an, obwohl es eine solche Grafschaft am Ende des 18. Jahrhunderts gar nicht gab.⁸⁸ In gleicher Weise bezogen sich die Entschädigungsforderungen auf nicht realisierbare Ansprüche auf die im Besitz des Bistums Lüttich befindlichen Grafschaften Horn und Looz.⁸⁹ Wenn der Herzog von Looz von Talleyrand zusammen mit dem Herzog von Croy genannt wurde, so ging Herzog Wilhelm Joseph von Looz-Corswarem allerdings einen anderen Weg, um das Wohlwollen des Ersten Konsuls zu gewinnen. Auf Verlangen Napoleons verzichtete er auf die belgischen Allodialgüter und verkaufte einen Teil von ihnen privat an die Familie Bonapartes. Der Vertrag wurde am 4. März 1803 von dem herzoglichen Beauftragten, dem Bankier Flachet, mit dem die Verhandlungen führenden Bruder Napoleons Joseph abgeschlossen.⁹⁰ So ist ganz offensichtlich, daß der Verkauf mit der Entschädigungsfrage in einem Zusammenhang steht. Immerhin diskutierte Joseph Bonaparte, der direkt mit dem Indemnisationsgeschäft nicht befaßt war, mit dem herzoglichen Bevollmächtigten Piton (Pithon) mögliche Entschädigungsobjekte. Ausdrücklich erwähnt Talleyrand in seiner Depesche, daß die Forderungen des Herzogs von

85 Desgl. S. 53.

86 Antoine René Charles Mathurin de Laforest (1756-1846), directeur des fonds im Außenministerium, unmittelbar vorher Gesandter in München, später in Berlin.

87 Paris (wie Anm. 2) Nr. 717, S. 362.

88 Paul Laband, Zweites Rechtsgutachten über die Erbensprüche des Herzogs von Looz-Corswarem auf das Fürstliche Fideikommiß Rheina-Wolbeck, Berlin 1913, S. 6ff.; vgl. auch Josef Tönsmeier, Vom Landesfürstentum Rheina-Wolbeck zur Gutsherrschaft Rheina-Bentlage, Rheine 1980, S. 20.

89 Vgl. Scholand (wie Anm. 24), S. 65.

90 Vorwort von Wolfgang Leesch zum Findbuch des im Staatsarchiv verwahrten Gutsarchivs Bentlage (S. 37).

Looz von Preußen unterstützt würden. Hier trugen die Kontakte des Herzogs zu dem preußischen Gesandten in Paris, Lucchesini,⁹¹ ihre Früchte.

Zum Herzog von Croy bemerkte Talleyrand in seiner Depesche, dieser habe eine ähnliche Reklamation wie der Herzog von Looz vorgelegt. Seine Position sei jedoch nicht die gleiche wie dessen, da er im Dienst von Frankreich gestanden habe und deswegen als Franzose betrachtet würde. Dem widerspräche seine Qualität als Reichsfürst. Er würde sich daher mit einer Entschädigung von 10 Millionen an Revenuen und mit einem Anteil an einer Stimme am Reichstag zufrieden geben. Seine Reklamation verdiene es geprüft zu werden und sollte dort zu ihrem Recht kommen, wenn die Möglichkeit bestünde.⁹²

Talleyrand verzichtete damit auf eine klare Anweisung und sprach nur eine Empfehlung aus. Es lag nun im Ermessen von Laforêt, inwieweit er dieser nachkam. Bei dessen Verhandlungen mit der Reichsdeputation stellte sich bald heraus, daß die Entschädigungsmasse der geistlichen Staaten zur Befriedigung der erhobenen Ansprüche nicht ausreichte. Aus diesem Grunde wurde aus dem Kreise der Reichsdeputation immer wieder die Forderung vorgetragen, die im Frieden von Lunéville vorgesehene Aufhebung des Sequesters durchzuführen, um die Wünsche nach Entschädigungen für Mediatbesitzungen zurückweisen zu können.⁹³ Die bevorstehende Aufhebung des Sequesters war von den französischen Diplomaten in Andeutungen und unverbindlichen Erklärungen je nach Bedarf öfters ins Gespräch gebracht worden. Wie Baudus seinem Auftraggeber Talleyrand berichtete,⁹⁴ habe es Laforest immer wieder geschickt verstanden, Hoffnung auf die Aufhebung der Beschlagnahmen zu machen. Am 23. September 1802 hielt es dieser aber für angebracht, sich in dieser Frage Rat bei seinem Vorgesetzten, dem Bürger Außenminister zu holen. Die Bestimmungen des Lunéviller Friedens könnten nicht bevorzugt auf die Herzöge von Arenberg, Croy und Looz angewandt werden. „Leurs biens immédiates étaient très peu de chose comparativement aux propriétés particulières. Je ne pourrai donc rien obtenir pour eux par delà leurs possessions immédiates.“⁹⁵

Talleyrand antwortete am 2. Oktober,⁹⁶ die Bestimmungen des Lunéviller Friedens seien auf die Immediatbesitzungen gerichtet. Der Vertrag erkläre sich nicht klar (d'une manière positive) über die Privatgüter. Man könne aber in dieser

91 Girolamo Marchese di Lucchesini (1751-1825). Er hatte im wesentlichen in Paris die preußischen Entschädigungen ausgehandelt.

92 Wie Anm. 87.

93 Vgl. das Votum Böhmens in der 7. Sitzung vom 21. 9. 1802 zur Reklamation des Fürsten von Salm (Paris, wie Anm. 2) Nr. 718, S. 187, bzw. 5. Sitzung am 16. September.

94 Paris (wie Anm. 2) Nr. 705, S. 27: Brief vom 29. Vendémiaire des Jahres 11 (= 20. Oktober 1802).

95 Paris (wie Anm. 2) Nr. 718, S. 195.

96 Desgl. S. 273.

Hinsicht die Verhandlungen mit dem Erzherzog Charles⁹⁷ heranziehen, für den eine Ausnahme vereinbart wurde. Es sei andererseits aber nicht möglich, für sämtliche Verluste an Mediatbesitzungen im Reich eine Entschädigung zu beschaffen. Er schlug daher einen Mittelweg vor (je propose un moyen terme). Für die größeren Staaten sei die Entschädigung sowieso ausreichend. Für die kleineren Fürsten sei der Sequester nur provisorisch; die Güter, deren Besitzer nicht als Reichsfürsten qualifiziert seien, würden zurückgegeben werden. Laforest könne den Betreffenden konfidentiell darüber Mitteilung machen.

Wichtig in dieser Anweisung war, daß generell auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, auch Fürsten, die nicht Reichsfürsten waren, in den Entschädigungsplan aufzunehmen. Es waren dies schließlich außer den Herzögen von Croy und Looz der Großherzog von Toskana,⁹⁸ der Herzog von Modena⁹⁹ und der von Preußen begünstigte Prinz von Nassau-Oranien.¹⁰⁰

Wenn bei Laforest Zweifel über die von ihm in bestimmter Hinsicht zu treffenden Maßnahmen bestanden hätten, so wurden ihm diese in einer weiteren Anweisung Talleyrands genommen, die dieser an ihn am 14. Vendémiaire, d. h. am 6. Oktober, richtete. Zwei Tage später, am 8. Oktober, wurde der Reichsdeputation von den vermittelnden Mächten der endgültige Entschädigungsplan zur Annahme vorgelegt. Talleyrand erinnerte an seine früheren Depeschen und die darin ausgesprochenen Empfehlungen. Beachtung verdient hier die Tatsache, daß sich das Engagement der Außenminister auf wenige Begünstigte beschränkte. Er erwähnte nämlich die Hansestädte und die Reichsstädte Frankfurt und Augsburg, Württemberg und Salm-Kyrburg. Für diese legte er eine Erhöhung des Entschädigungsloses (augmentation) nahe. Im ersten Plan waren diese Antragsteller ja schon berücksichtigt. Hier galt es nur, den ihm in Reklamationen vorgetragenen Wünschen nach einer Aufbesserung Rechnung zu tragen.¹⁰¹ Talleyrand sprach dann weiter die Empfehlung aus, den Herzögen von Looz und von Croy eine beliebige Entschädigung mit Stimme am Reichstag zu verschaffen: „et pour une indemnisation quelconque avec vote ou partie de vote en faveur de Looz et de Croy“.¹⁰²

Wie weit Talleyrands „Empfehlungen“ nur als solche zu verstehen oder in der Sache verbindlicher Befehl des Vorgesetzten waren, mag dahingestellt sein.

97 Erzherzog Karl von Österreich (1771-1847), von 1801 bis 1804 Hoch- und Deutschmeister.

98 Erzherzog Ferdinand von Österreich (1769-1824), Großherzog von Toskana.

99 Erzherzog Ferdinand von Österreich (1754-1806), Onkel des Großherzogs, durch seine Gemahlin Erbe in Modena.

100 Wilhelm V. von Nassau-Oranien (1748-1806), Statthalter der Niederlande. Seine Frau Wilhelmine war eine Tochter des Prinzen August Wilhelm von Preußen, seine Schwiegertochter Wilhelmine eine Tochter des Königs Friedrich Wilhelm II.

101 Bekanntlich erhielten Salm-Salm und Salm-Kyrburg auf Grund ihrer Reklamation eine Rente von 42 000 Gulden zugebilligt, die Salm-Horstmar an sie zu entrichten hatte (*Scholand* wie Anm. 24, S. 62).

102 Paris (wie Anm. 2) Nr. 718, S. 286.

Talleyrand hat jedenfalls die Ausführung seiner Anweisungen nicht überprüft. Der am 8. Oktober präsentierte endgültige Entschädigungsplan trägt nur die Unterschriften Laforests und des russischen Beauftragten, von Bühler.¹⁰³ In diesem war nun der Herzog von Croy aufgenommen worden.

Abrupt hatten die vermittelnden Mächte auf eine Beendigung der Verhandlungen gedrängt. Weitere Reklamationen wurden mehr oder weniger abgeblockt. Der von Frankreich und Rußland vorgelegte Plan glich eher einem Diktat als einem Vermittlungsvorschlag.

Der Herzog von Croy hatte es sich in realer Einschätzung der Machtverhältnisse erspart, seine Ansprüche bei der eigentlich zuständigen Reichsdeputation anzumelden. Erst am 14. September 1802 war der löwensteinsche Kammerdirektor v. Feder als sein Vertreter in Regensburg legitimiert worden. Dieser war aber gleichzeitig auch von der fürstlichen und der gräflichen Linie von Löwenstein-Wertheim bevollmächtigt.¹⁰⁴ Die Tatsache, daß der im ersten Entwurf nicht erwähnte Herzog von Croy nun in dem endgültigen Plan berücksichtigt wurde, rief in Regensburg zwar ein gewisses Erstaunen, aber keinen Widerspruch hervor.

Anders sah es in der Publizistik und den bald folgenden Darstellungen über die Säkularisation aus. Gaspari bemerkt in seinen 1803 herausgegebenen Erläuterungen – nach dem Tenor der Wiedergabe der Verhandlungen in Regensburg ist anzunehmen, daß dies nicht absichtslos geschah – zum Hause Croy: „Sein Verlust ist unbekannt.“¹⁰⁵ Lancizolle nimmt zu diesen Fragen in seinem 1830 erschienenen Werk wie folgt Stellung: „Ferner, ohne als deutsche Landesherren etwas verloren zu haben, erhielten in Deutschland Entschädigungen: der Großherzog von Toskana, der Herzog von Modena, der Herzog von Croy, der Herzog von Looz-Corswarem.“¹⁰⁶ Noch schärfer formulierte es 1861 Berghaus: „Was für einen Verlust der Herzog von Croy durch die Abtretung des linken Rheinufers erlitt, ist nicht bekannt geworden. Nach den Bestimmungen des Lunveviller Friedens hatte er nicht den mindesten Anspruch auf eine Entschädigung.“¹⁰⁷

Die Bestechung

Obwohl König Friedrich Wilhelm III. von Preußen seine Staatsdiener eindringlich ermahnt hatte, von niemandem Zuwendungen in Empfang zu nehmen, und

103 Desgl.

104 Paris (wie Anm. 2) Nr. 710; eine Liste der Bevollmächtigten findet sich gedruckt in: StA Detmold L 41a (Grafenkollegium) Nr. 1226.

105 Wie Anm. 15, zweiter Teil, S. 61.

106 *Lancizolle* (wie Anm. 57), S. XXXXI.

107 *Berghaus* (wie Anm. 17), S. 278f.

obwohl für Bestechung im Allgemeinen Landrecht¹⁰⁸ eine Bestrafung angedroht war, galt für „Diplomatische Bestechungen“¹⁰⁹ auch in Preußen ein eigener Ehrenkodex. Gegen diesen verstieß man nur, wenn der Empfang von Zuwendungen eine gegen die Interessen des eigenen Landes gerichtete Handlung zur Folge hatte. Im Allgemeinen Landrecht war jedoch nur die passive Bestechung unter Strafe gestellt. Für die aktive Bestechung im diplomatischen Bereich gab es keinen Ankläger. Wie sehr die Praxis der passiven Bestechung im nachfriderizianischen Preußen noch gang und gäbe war, zeigt das Beispiel des aus Lemgo stammenden preußischen Gesandten beim Niederrheinisch-Westfälischen Kreis, Christoph Wilhelm Dohm.¹¹⁰ Als Franz Egon von Fürstenberg, Fürstbischof von Hildesheim und Paderborn, ihm ein Geschenk von 2000 Pistolen in der Erwartung anbot, daß Dohm in Rastatt für die Erhaltung der beiden Bistümer wirken würde, nahm dieser das Geld an, obwohl seine Instruktion eindeutig anders lautete.¹¹¹ Auch dem preußischen Gesandten in Paris, Lucchesini, der die Entschädigungen Preußens aushandelte, hat die Geschichtsschreibung ein wenig schmeichelhaftes Denkmal gesetzt.¹¹²

Während die französischen Diplomaten zur Zeit Ludwigs XIV. Unsummen fließen ließen, um ihre politischen Ziele zu erreichen, gab es andererseits im royalistischen Frankreich eine Tradition der Unbestechlichkeit.¹¹³ Hier brachte erst der durch die französische Revolution bewirkte Austausch des Beamtenapparats ein Abgehen von den Prinzipien der Integrität. Wie kein anderer hat Talleyrand wegen seiner Bestechlichkeit Berühmtheit erlangt. Das Mitglied des Direktoriums Barras widmet in seinen Memoiren diesem Thema sieben Seiten und beziffert in einer spezifizierten Aufstellung die an seinen ehemaligen Günstling Talleyrand gezahlten Zuwendungen auf 117 Millionen Francs.¹¹⁴ Darin schlägt der durch die Entschädigungsverhandlungen angefallene Gewinn mit 15 Millionen zu Buche. Nun wird man nicht annehmen wollen, daß Talleyrand durch die Beträge beeindruckt werden konnte, die die kleineren Fürsten an ihn zu zahlen in der Lage waren. Das traf eher auf seine

108 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 (hg. von Hans *Hattenbauer*, 1970), II 20,8 §§ 360-361 (S. 681).

109 Vgl. den Exkurs von Richard *Fester* in seinem Aufsatz „Zur Kritik der Berliner Berichte Rébenacs“, in: *Historische Zeitschrift*, Bd. 92, 1904, S. 25ff.

110 Über ihn siehe *Braubach*, *Westfälische Lebensbilder* V, 1937.

111 Vgl. M. *Wolf*, Franz Egon von Fürstenberg, in: *Fürstenbergsche Geschichte*, Bd. 4, 1979, S. 275.

112 „Der preußische Gesandte Lucchesini versprach, Frankfurt an Hessen zu bringen, wenn man ihm eine Million anvertraue“ (Theodor *Bitterauf*, *Die Gründung des Rheinbundes und der Untergang des alten Reiches*, München 1905, S. 339); vgl. Heinrich *von Treitschke*, *Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert*, Erster Teil, Leipzig 1882, S. 185.

113 Pietro *Gerbone*, *Formen und Stile der Diplomatie*, Rowohlt Taschenbuch 1964, S. 184.

114 George *Duruy*, *Memoiren von Paul Barras*, Mitglied des Direktoriums, Autorisierte Übersetzung, Bd. 4, 1896, S. 257ff.

Unterbeamten zu, und hier besonders auf die der französischen Delegation in Regensburg.

Während der Verhandlungen der Reichsdeputation wirkten in Regensburg drei Diplomaten. Bacher, der vorher sein Land in der Schweiz vertreten hatte, war seit 1798 der eigentliche Gesandte Frankreichs beim Reichstag. Er unterstand zu dieser Zeit aber Laforest, über den die Verbindung zum Außenministerium lief. Laforest führte im wesentlichen die Verhandlungen mit der Reichsdeputation. Eine besondere Rolle fiel dem aus Straßburg stammenden Matthieu zu.¹¹⁵ Da er am ehesten mit den deutschen Verhältnissen vertraut war bzw. es zu sein schien, war ihm die Aufgabe übertragen worden, die von seinen Vorgesetzten ins Auge gefaßten Korrekturen im Entschädigungsplan unter- bzw. in Einklang zu bringen. Mit dem ihm zwangsläufig zufallenden Ermessensspielraum war ihm eine Macht zugetragen, die ihm die Beachtung auch hoher Herren sicherte. Es hätte schon stärkerer Naturen bedurft, diese nicht auszunutzen. Mit der Autorität des Experten konnte er es sogar wagen, als er sich allzu sehr bedrängt fühlte, die Empfehlungen Talleyrands zu „interpretieren“. Auf die Vorstellungen des Vertreters von Salm-Kyrburg, Zwackh, der ihn an die Protektion des Außenministers erinnerte, entgegnete er gereizt: „Das sind nur Worte; übrigens sollten sich Frauen nicht in die Geschäfte mischen; schon lange kennen wir die Jeremiaden der Fürstin (Amalie).“¹¹⁶ Sein Auftreten in Regensburg schildert ein Brief Zwackhs an den Prinzen Moritz von Salm-Kyrburg:¹¹⁷ „Mathieu nahm die Handsalbe,¹¹⁸ doch andere gaben noch mehr; er schrieb den Gesandten Frankreichs, Rußlands und Preußens in Regensburg Gesetze vor, nützte oder schikanierte wie er wollte; weil ihm die Grafen Sickingen und Wartenberg nicht sofort Geld gaben, strich er sie aus seinem zweiten Plan.“ Es mag dahingestellt sein, ob die Nichtberücksichtigung der beiden Grafen tatsächlich damit zusammenhing, daß ihre Zuwendungen den Empfänger nicht befriedigten. Aus der Bemerkung Zwackhs geht aber jedenfalls hervor, daß die um ihre Entschädigung besorgten Fürsten durchweg der Meinung waren, daß ohne die Zahlung von Bestechungsgeldern an Matthieu ihre Forderungen sich nicht realisieren ließen.

Barras, der in Regensburg zwar nicht anwesend war, aus der Zeit seiner politischen Tätigkeit aber genügend Bekannte besaß, die ihn über die dortigen Vorgänge zutreffend informieren konnten, hat in seinen Memoiren dem Wirken Matthieus folgende Zeilen gewidmet: „Baker (Bacher) und Mathieu von Rezoff haben alle diese Ränke gebräut . . . und es gibt abscheuliche darunter. Bacher hat

115 Jacques (Jakob) Matthieu von Rezoff, sous-chef im Außenministerium, ehemals Syndicus der elsässischen Ritterschaft. Zu seiner Rolle auch *Häusser* (wie Anm. 6), S. 326.

116 *Kleinschmidt* (wie Anm. 71), S. 184 (Brief Zwackhs an Amalie vom 10. Oktober 1802).

117 Desgl. (Brief vom 14. 10. 1802).

118 Einer der ältesten Belege für den Gebrauch des Begriffs „Handsalbe“ für Bestechung findet sich in der Erzählung über die Doppelwahl von 1257 (*Fester*, wie Anm. 109, S. 28, Anm. 1).

drei, Mathieu eine Million oder 1 200 000 Franken (erhalten). Mathieu . . . gestand später alle diese Tatsachen zu, er sagte, er habe bloß 800 000 Franken bekommen. Er ist über dem Suchen nach dem Rest in Schwaben gestorben.“¹¹⁹ Selbst seinen Vorgesetzten, die an sich keine Berechtigung hatten, in dieser Hinsicht anderen etwas vorzuwerfen, ging Matthieu in dieser Hinsicht zu weit. Am 5. August 1805 wurde er aus dem Dienst des Außenministeriums entlassen, weil er sich in Regensburg Fremden gegenüber zu entgegenkommend gezeigt hatte („il s’y montra trop facile vis-à-vis étrangers, avec qui il avait à traiter.“).¹²⁰

Wie sehr für die Verhandlungen in Regensburg die Zahlung von Bestechungsgeldern zur Norm geworden war, beleuchtet ein Brief des Prinzen Moritz von Salm-Kyrburg an seinen Beauftragten Zwackh vom 2. August 1802. „Er riet, ja nicht an ‚Douceurs‘ zu sparen und gab zu 15 000 Gulden als Vormund seinen Konsens. Vor Gott, den Meinen und den Menschen will ich es rechtfertigen.“¹²¹ Selbst eine Großmacht wie Österreich hielt es nicht unter ihrer Würde, zur Durchsetzung der Entschädigungswünsche des Großherzogs von Toskana sich das Wohlwollen eines – relativ – subalternen französischen Beamten zu erkaufen. Graf Cobenzl schrieb am 30. August 1802 an den kaiserlichen Gesandten v. Hügel: „Wenn Eure Exzellenz glauben, daß Geldmittel bei dem Bürger Matthieu mit gutem Vorteil anzuwenden wären, so würden Seine Majestät sich dazu, bloß in Rücksicht der Gerechtigkeit und Notwendigkeit entschließen. Eure Exzellenz können dahero auf die diensam findende Art dessen (Matthieus) Dispositionen sondieren und vorbereiten.“¹²²

Waren in Rastatt die Interessen des Herzogs von Croy durch den Bevollmächtigten Salm-Salms, Nöel, und in Paris durch die Fürstin Amalie von Hohenzollern geborene Prinzessin von Salm-Kyrburg wahrgenommen worden, so vertrat ihn in Regensburg, wie erwähnt, der Herr v. Feder. Dieser und sein Dienstherr, der Fürst von Löwenstein-Wertheim, haben sich durch ihr Wirken einen wenig schmeichelhaften Ruf erworben.¹²³ Der Fürst von Löwenstein, ein Schulkamerad von Matthieu und von Talleyrand,¹²⁴ beschränkte sich nicht darauf, seine eigenen Ansprüche erfüllt zu sehen, sondern übernahm bei der Übermittlung von Bestechungsgeldern an Talleyrand und Matthieu auch eine Maklerrolle.¹²⁵ Wenn der Herzog von Croy in dem Brief Talleyrands an Laforest vom 6. Oktober 1802

119 *Duruy* (wie Anm. 114), S. 254.

120 *Frederic Masson*, *Le département des Affaires Etrangères pendant la Révolution 1787-1804*. 1877, S. 470.

121 *Kleinschmidt* (wie Anm. 24), S. 180f. (Brief im Zwackh-Archiv).

122 Wien (wie Anm. 30) fol. 21 bzw. 61. Das Schreiben war, abweichend von der sonstigen Korrespondenz, in einer vierziffrigen Zahlenchiffre verschlüsselt.

123 *Häusser* (wie Anm. 6), S. 292.

124 Desgl. S. 294.

125 Desgl. sowie *Treitschke* (wie Anm. 112), S. 184.

zusammen mit den Hansestädten und Frankfurt, deren Zahlungen an den Außenminister einige Millionen betrug,¹²⁶ ebenso genannt wurde wie mit Württemberg,¹²⁷ das beträchtliche Summen Talleyrand zukommen ließ, und mit Salm-Kyrburg, so stand er nun in Beziehung zu einem Fürsten, der in bezug auf Bestechung seinen eindeutigen Platz in der Geschichtsschreibung gefunden hat. Durch die Empfehlung Talleyrands war eine Berücksichtigung des Herzogs von Croy bei dem Entschädigungswerk grundsätzlich gesichert. In welchem Umfang diese aber festgesetzt wurde, lag allein bei Laforest und maßgeblich bei Matthieu. So ist es nicht verwunderlich, daß Scholand auf Grund seines Quellenstudiums im Archiv Croy auch den Herzog von Croy in diesem Zusammenhang nennt, indem er bemerkt, daß Matthieu 2 000 Louisd'or verdienen konnte, wenn er die Forderung des Herzogs nach Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat durchbrachte.¹²⁸

Heinz Gollwitzer glaubt, in seinem Werk „Die Standesherrn“ für das damalige Handeln der Kleinfürsten Verständnis aufbringen zu müssen. In ihrer Bewußtseinslage ging es um eine Existenzbedrohung. Sie fühlten sich zur Wahrung ihrer ererbten landesherrlichen Gewalt und fürstlichen Würde verpflichtet. „Wo und wann wäre ein solcher Kampf von Einzelnen oder Gruppen nicht unter Aufbietung aller Mittel unter Benutzung aller Wege geführt worden!“¹²⁹ Die Frage, ob diese Situation das Verhalten der Kleinfürsten rechtfertigt angesichts der Tatsache, daß viele von ihnen bestrebt waren, ein Mehrfaches ihrer Verluste zu gewinnen, bzw. fiktive Ansprüche erhoben, soll hier offen bleiben. Ziel der vorstehenden Beitrags ist es, die Fakten zu übermitteln, nicht zu werten oder zu verurteilen.

Die Entschädigung

Nach der Ausweitung Frankreichs bis zum Rhein war es Ziel der Republik während der Verhandlungen über die Säkularisationen und die Entschädigungen, durch die Schaffung eines Pufferstaates eine gemeinsame Grenze mit Preußen zu vermeiden. Der von dem ehemaligen Abbé Sieyès im Jahre 1795 entworfene Plan sah daher die Verpflanzung des Herzogs von Mecklenburg nach Westen vor. Für den Verzicht auf das beanspruchte Fürstbistum Münster sollte Preußen dessen Herzogtum erhalten.¹³⁰ Diesen Vorschlag lehnte König Friedrich Wilhelm II. von Preußen ab, erklärte sich dann aber im Vertrag vom 5. August 1796 bereit, den

126 Desgl. S. 329.

127 *Bitterauf* (wie Anm. 112), S. 339.

128 *Scholand* (wie Anm. 24), S. 52.

129 Heinz *Gollwitzer*, *Die Standesherrn*, 1964, S. 17.

130 Max *Braubach* und Eduard *Schulte*, *Die politische Neugestaltung Westfalens 1795-1818*. In: *Der Raum Westfalen II 2*, 1934, S. 78 ff.

westlichen Teil des Fürstbistums der Batavischen Republik zu überlassen. Wie Lucchesini in seinen in Paris geführten Verhandlungen im Februar 1802 beteuerte, beanspruche Preußen einen Teil des Bistums Münster, da dieser notwendig sei, um die Verbindung zu den alten und neuen Besitzungen herzustellen. Als westliche Grenze Preußens einigte man sich schließlich, wie in den amtlichen Dokumenten vermerkt, auf eine Linie von Olfen bis Tecklenburg, wobei die Stadt Münster selbstverständlich Preußen vorbehalten blieb.¹³¹ Weiter nach Norden sollte dann die Ems den Grenzverlauf markieren.

Obwohl das Prinzip des Pufferstaates nicht ganz verwirklicht wurde und Preußen durch den Besitz des rechtsrheinischen Restes des Herzogtums Kleve unmittelbarer Nachbar der französischen Republik war und obwohl die Batavische Republik die während des Rastatter Kongresses erhobene Forderung nach Ausweitung des Staatsgebietes nach Osten in dem mit Frankreich geschlossenen Vertrag vom 5. Januar 1800 fallengelassen hatte,¹³² blieb es bei der einmal ins Auge gefaßten Zerstückelung des Bistums Münster. Dessen westlicher Teil stand nun für die Entschädigung verdrängter linksrheinischer Fürsten zur Verfügung.

Im 1. Entschädigungsplan vom 3. Juni bzw. 24. August 1802 war dem Herzog von Arenberg das Vest Recklinghausen und das Amt Dülmen zugeteilt worden.¹³³ Als nun nachträglich von Matthieu der Herzog von Croy in den Plan eingebaut werden mußte, trennte jener von dem dem Herzog von Arenberg zugewiesenen Gebiet das Amt Dülmen heraus und bestimmte es für den Herzog von Croy. Der Herzog von Arenberg erhielt als Ersatz das emsländische Amt Meppen. Durch diese Umverteilung wurden dort die ursprünglich vorgesehenen neun (linksrheinischen) Mitglieder der Westfälischen Grafenbank verdrängt, die sich mit geringeren Gebietsentschädigungen bzw. mit Geldzahlungen zufriedengeben mußten.¹³⁴

Preußen, das am 6. Juni 1802 vom gesamten Bistum Münster Besitz ergriffen hatte, hob am 12. Januar 1803 die Sequestration der an die Kleinfürsten gefallenen Landesteile des Bistums auf. In schwierigen Verhandlungen über den Grenzverlauf und über die Regelung der Kosten für die Okkupation und Administration kam es am 30. Juni 1804 zu einem Vergleich. Verantwortlich für die entsprechenden Verhandlungen war der Freiherr vom Stein. Dieser begrüßte zwar die Säkularisierung der geistlichen Staaten, war aber höchst unzufrieden darüber, daß bei der Neuregelung der territorialen Verhältnisse des Reichs keine zukunftsweisende Lösung gefunden war, sondern statt dessen die Zahl der nicht leistungs- und

131 Paris (wie Anm. 2) Nr. 721.

132 Wie Anm. 130, S. 100.

133 Desgl. S. 101.

134 Es waren die Grafen von Bassenheim, Sinzendorff, Schaesberg, Ostein, Quadt, Plettenberg, Metternich-Winneburg, Aspremont, Törring und Nesselrode. Zu ihren Verhandlungen vgl. StA Detmold L 41 a (Grafenkollegium) Nr. 1225 und 1226.

lebensfähigen Kleinstaaten vermehrt worden war.¹³⁵ Aus diesem Grunde bezeichnete er spöttisch die neuen Landesherren des Westmünsterlandes als „Moorgrafen“.¹³⁶

In dem Schreiben Talleyrands¹³⁷ vom 6. Oktober 1802 hatte dieser Laforest die Anweisung gegeben, sowohl dem Herzog von Looz als auch dem Herzog von Croy Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat zu verschaffen. Während Laforest den Auftrag betreffs des ersteren erledigte und dieser anstandslos eine Virilstimme am Reichstag erhielt, führte er die Anweisung bzw. Empfehlung seines Vorgesetzten betreffs des Herzogs von Croy nicht aus. Es muß offen bleiben, ob er den Text des Auftrags mißverstanden hatte, indem er diesen nur auf den Erstgenannten bezog.

Herzog Anna Emanuel sah sich daher veranlaßt, sich zum ersten Mal an ein Organ des Reichs zu wenden. Er forderte, daß das Amt Dülmen zur Grafschaft Dülmen erhoben und ihm eine Stimme im Kollegium der westfälischen Grafen zuerkannt werde. Als diese Reklamation von der Reichsdeputation in der Sitzung vom 16. November 1802 behandelt wurde, nahm man zum ersten Teil des Antrags überhaupt keine Stellung und verkündete im übrigen, diese Frage solle aufgeschoben werden bis zur künftigen Organisation des Grafenkollegiums, deren Notwendigkeit bereits bekannt sei.¹³⁸ Ebenso blieben die Bemühungen des Herzogs vergeblich, als er am 12. 12. 1802 eine Bittschrift an den Kaiser richtete und die Einführung in den Reichsfürstenrat sowie eine Virilstimme forderte.¹³⁹ Eine Vermehrung der katholischen Stimmen müsse doch gefördert werden. Gerade dies war jedoch der Punkt, der Schwierigkeiten bereitete. Die protestantischen Fürsten waren sehr darauf bedacht, ihre gewonnene Mehrheit im Reichsfürstenrat nicht zu beeinträchtigen, Österreich war indessen mit eigenen Problemen genügend beschäftigt, suchte es doch sein Stimmenquantum durch Einführung von Stimmen für Tirol, Steiermark, Kärnten und Krain zu vermehren.¹⁴⁰ In dieser Situation brachte auch die französische Protektion für den Herzog von Croy keine Hilfe. Die vermittelten Mächte sahen für sich keinen Nutzen, wenn sie sich in die schwierigen Einzelheiten der Reichsverfassung einmischten. Somit erklärten die französischen Diplomaten ihre Arbeit für beendet und reisten ab.¹⁴¹

Als dem Herzog von Croy in § 3 des Reichsdeputationshauptschlusses „die Reste des Amtes Dülmen“ – genauer hätte es heißen müssen: der überwiegende Teil des Amtes Dülmen bis auf einen geringen Rest – zugesprochen wurden,

135 G. H. Pertz, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, 1. Bd. 1850, S. 258.

136 Z. B. Stein an Sack am 5. 10. 1802 (Freiherr vom Stein, Briefe und amtliche Schriften, 1. Bd. 1957, hg. von Botzenhart und Hubatsch, Nr. 487, S. 574 f.).

137 Siehe Anm. 102.

138 § 184 des Protokolls der Verhandlungen, (Paris wie Anm. 2.) Nr. 706.

139 Wien (wie Anm. 31).

140 Vgl. Häusser (Anm. 6) S. 355 ff.

141 Desgl. S. 342f.

wurde er Landesherr im Deutschen Reich, erwarb aber keinen deutschen Titel.¹⁴² Die von ihm beanspruchte Stellung brachte er durch die ungewöhnliche – z. B. vom Herzog von Loos nicht verwandte – Aufnahme der Bezeichnung „Reichsfürst“ in seine Titulatur zum Ausdruck. Im Patent über die Inbesitznahme des Landes vom 29. November 1802 hieß es somit: „Anna Emmanuel, Reichsfürst, Herzog von Croy etc.“.¹⁴³ In gleicher Weise firmierte auch sein Sohn August Philipp beim Regierungsantritt am 16. Dezember 1803. An sich hätte der Herzog sich nur „Herr zu Dülmen“ benennen können. Diesen Titel vermied er aber,¹⁴⁴ da damit keine Unterscheidung zum niederen Adel gegeben war. In den weiteren Edikten bezog daher die „Hochfürstlich Herzogliche Croy'sche Regierung“ ihre Verordnungen „für das Land Dülmen“ oder nannte sich „Herzoglich Croy'sche Beamte des Landes Dülmen“.¹⁴⁵ In der Literatur wird gelegentlich das Gebiet, über das der Herzog von Croy die Landeshoheit ausübte, als „Grafschaft Dülmen“ bezeichnet. Eine solche hat es nie gegeben. In der Rheinbund-Akte vom 12. Juli 1806, durch die im letzten Satz des Artikels XXIV der Herzog von Croy seine landeshoheitlichen Rechte verlor und dem Herzog von Arenberg unterstellt wurde, wird zwar von einer „comté de Dülmen“ gesprochen.¹⁴⁶ Hier handelt es sich aber nicht um eine Erhebung zur Grafschaft, sondern nur um die Verwendung einer nicht zutreffenden Bezeichnung. Die Franzosen, die mit den Titulaturen deutscher Territorien nicht sehr vertraut waren, verwandten den Begriff „Grafschaft“ als gängige Bezeichnung. Auch das Vest Recklinghausen war ja im Reichsdeputationshauptschluß (§ 3) als „Kölnische Grafschaft Recklinghausen“ benannt worden. Der Herzog von Arenberg sprach nach der Mediatisierung in seinen Edikten selbstverständlich nur vom „Amt Dülmen“ und „Vest Recklinghausen“¹⁴⁷.

War die Säkularisierung vor dem Jahre 1803 lange im Gespräch gewesen, so traf die Mediatisierung des Jahres 1806 das herzogliche Haus Croy einigermaßen überraschend. Im März 1806 hatte der Herzog August Philipp noch seine Wünsche nach einer Vergrößerung seines Territoriums (mit knapp 10 000 Einwohnern) um Olfen, Senden und Lüdinghausen in Paris vorgetragen.¹⁴⁸ Vergeblich versuchte die Witwe des im Dezember 1803 verstorbenen Herzogs durch Bittschriften Napoleon umzustimmen und den „Schiffbruch“ des Hauses Croy abzuwenden. Als dies aussichtslos schien, wollte man wenigstens als einen

142 *Rehm* (wie Anm. 32), S. 23.

143 *Scotti*, Sammlung der Gesetze und Verordnungen ... und den standesherrlichen Gebieten, Bd. 3, 1842, Nr. 1, S. 324.

144 Wie Anm. 142.

145 *Scotti* (wie Anm. 143) Nr. 4 bzw. 10-12.

146 *Zeumer* (wie Anm. 11), S. 463.

147 *Scotti* (wie Anm. 143), S. 339; Edikt vom 29. 11. 1806.

148 Paris (wie Anm. 2), *petites principautés* Nr. 72, S. 399 bzw. 416.

gewissen Ersatz die Abtei Cappenberg erhalten.¹⁴⁹ Auch dies blieb versagt. Immerhin wurden dem Hause Croy wie allen mediatisierten Fürsten in der Rheinbundakte ausdrücklich der Besitz sämtlicher Domänen zugesichert. Damit befanden sich diese in einer wesentlich günstigeren Lage als z. B. die 1918 abdankenden Fürsten des Deutschen Reiches.

Am 1. August 1803 hatte der Präfekt de la Dyle dem Herzog von Croy ebenso wie dem Herzog von Arenberg, dem Herzog von Looz und anderen mitgeteilt, daß ein Fürst des Deutschen Reiches in Frankreich kein Bürgerrecht besitzen könne. Wegen der bevorstehenden Aufhebung des Sequesters sei es empfehlenswert, daß ein oder mehrere Mitglieder der Familie sich in Frankreich niederließen. Wenn sie insgesamt im Deutschen Reich verblieben, verlören sie ihre Güter in Frankreich.¹⁵⁰ Herzog August Philipp erklärte in einem Brief vom 4. Oktober 1803 gegenüber Talleyrand, er wolle seine Stellung im Deutschen Reich behalten, sein zweiter Sohn solle aber französischer Bürger werden. Dieser (Ferdinand Victurnien) war zu dieser Zeit aber erst 12 Jahre alt. So findet sich auf dem Brief des Präfekten ein späterer Randvermerk: Der Herzog sei der auferlegten Teilung der Familie nicht nachgekommen. Daher rühre jetzt seine mißliche Lage.¹⁵¹ Mit dieser Aussage war freilich nicht die Ursache für die Mediatisierung des Herzogs von Croy wiedergegeben.

Zur Frage, welche Stellung das Haus Croy nach der Mediatisierung eingenommen hat, sollen hier nur zwei gegensätzliche Positionen angeführt werden:

Das Reichsgericht hat in seinem Urteil vom 20. Juni 1907 die Ansicht vertreten, das Haus Croy sei durch den Erwerb der Landeshoheit in den Deutschen Hohen Adel eingetreten. Gegen dieses Urteil polemisierte der Professor der Rechte, Philipp Zorn: „Durch die Wiener Kongreßakte in Verbindung mit der deutschen Bundesakte und das preußische Landrecht wurde das Haus Croy dem Hohen Adel des alten Reiches gleichgestellt, ist das Haus Croy preußisches standesherrliches Haus geworden.“¹⁵²

149 Jacques *Descheemaeker*, *Histoire de la Maison d'Arenberg*, 1969, S. 366f.

150 Desgl. S. 345ff., 363.

151 Desgl. S. 364.

152 Zorn (wie Anm. 32), S. 55.